

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz zur Ganztagsbetreuung für die Jahrgangsstufen 5 und 6 und für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen

Der Senat von Berlin
BildJugWiss – II C 1.1 -
Tel.: 90227 (9227) – 5263

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Ganztagsbetreuung für die Jahrgangsstufen 5 und 6 und für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Ganztagsbetreuung für die Jahrgangsstufen 5 und 6 und für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 344) und durch Artikel II des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 347) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „1 bis 4“ durch die Wörter „1 bis 6 der Primarstufe“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 wird die ergänzende Förderung und Betreuung auch während der Schulferien angeboten; Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 5 und 6 wird die ergänzende Förderung und Betreuung während der Schulferien angeboten, wenn ein besonderer Betreuungsbedarf besteht.“

b) Absatz 7 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Voraussetzungen, unter denen Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 in die ergänzende Förderung und Betreuung während der Schulferien aufgenommen werden,“

2. Dem § 129 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2012/2013 in der Jahrgangsstufe 6 befinden sowie für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2011/2012 in der Mittelstufe an einer Schule mit dem sonderpädagogischen Förder-Schwerpunkt „Geistige Entwicklung“ befinden und nicht zum Schuljahr 2012/2013 in die Oberstufe wechseln, ist anstelle des § 19 Absatz 6 und 7 dieses Gesetzes der § 19 Absatz 6 und 7 des Schulgesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Ganztagsbetreuung für die Jahrgangsstufen 5 und 6 und für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel II Änderung des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes

Das Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2010 (GVBl. S. 250), das durch Artikel III des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 344) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für Angebote der ergänzenden Förderung und Betreuung nach § 4a, die in dem in Satz 1 genannten Zeitraum in Anspruch genommen werden.“

2. § 4a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Betreuungsmodulen“ die Wörter „für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4“ eingefügt.

cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 beinhalten diese Betreuungsmodule keine Ferienbetreuung.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Betreuungsmodule“ die Wörter „für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4“ eingefügt.

cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 beinhalten diese Betreuungsmodule keine Ferienbetreuung.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4, die nur eine Betreuung in den Ferien benötigen, erhalten an der Ganztagsgrundschule in gebundener Form eine Betreuung zwischen 7.30 und 16.00 Uhr, an der verlässlichen Halbtagsgrundschule eine Betreuung zwischen 7.30 und 13.30 Uhr, wenn sie einen entsprechenden Betreuungsvertrag mit einer Laufzeit von mindestens einem Schuljahr abschließen.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „(drei Monatsbeiträge)“ gestrichen und das Wort „Quartalsraten“ durch das Wort „Quartalsbeiträgen“ ersetzt.

d) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 3 a und 4 eingefügt:

„(3a) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6, die einen besonderen Betreuungsbedarf nachweisen, erhalten auf Antrag eine Betreuung in den Ferien. Das Betreuungsmodul für die Ferien kann ausschließlich oder zusätzlich zu den Betreuungsmodulen nach Anlage 2a beantragt werden und umfasst wahlweise eine Betreuung zwischen 7.30 und 16.00 Uhr oder zwischen 7.30 und 13.30 Uhr. Für die Vertragslaufzeit und die Kostenbeteiligung gilt Absatz 3 entsprechend.

(4) An Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ wird für Schülerinnen und Schüler in der Eingangsstufe, Unterstufe und Mittelstufe das Betreuungsmodul nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sowie ein Modul wahlweise von 15.00 bis 16.00 Uhr oder von 15.00 bis 18.00 Uhr angeboten. Satz 1 gilt auch für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 mit dem Förderschwerpunkt „Autistische Behinderung“ an Auftragsschulen. Soweit für den Besuch der in Satz 1 und 2 genannten Schulen eine abweichende Unterrichtszeit vorgesehen ist, umfasst das in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 genannte Betreuungsmodul auch die jeweils vor der Unterrichtszeit erforderliche weitere Zeit der ergänzenden Betreuung (Frühbetreuung). Die Betreuungsmodule für die in Satz 1 genannten Schülerinnen und Schüler der Eingangs- und Unterstufe und für die in Satz 2 genannten Schüle-

rinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 beinhalten in den Ferienzeiten zusätzlich die Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr. Für die in Satz 1 genannten Schülerinnen und Schüler der Mittelstufe und die in Satz 2 genannten Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 beinhalten die Betreuungsmodule nach Satz 1 keine Ferienbetreuung. Schülerinnen und Schülern der Mittelstufe und den in Satz 2 genannten Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 5 und 6 wird ein gesondertes Betreuungsmodul in den Ferienzeiten angeboten. Das Betreuungsmodul für die Ferien kann ausschließlich oder zusätzlich zu den Betreuungsmodulen nach Satz 1 beantragt werden und umfasst wahlweise eine Betreuung zwischen 7.30 und 16.00 Uhr oder zwischen 7.30 und 13.30 Uhr; die Kostenbeteiligung und die Laufzeit des Betreuungsvertrages richten sich nach Absatz 3.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend davon können die Betreuungsmodule nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und nach Absatz 1 Satz 4 nicht einzeln, sondern nur in Kombination mit dem Betreuungsmodul nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Anspruch genommen werden; eine Kombination mit weiteren Betreuungsmodulen bleibt unbenommen.“

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:

„(6) Die Höhe der Kostenbeteiligung richtet sich entsprechend den gewählten Betreuungsmodulen sowie der jeweiligen Jahrgangsstufe nach Anlage 2 oder 2a. Die Kostenbeteiligung für die Betreuung an Schulen nach Absatz 4 richtet sich nach der Kostenbeteiligung an Ganztagsgrundschulen in gebundener Form; für die Frühbetreuung in der Eingangs- und Unterstufe oder den Jahrgangsstufen 1 bis 4 gilt dabei Anlage 2 Spalte 1, für die Betreuung von 15.00 bis 16.00 Uhr Anlage 2 Spalte 8, für die Betreuung von 15.00 bis 18.00 Uhr Anlage 2 Spalte 2, für die Frühbetreuung in Kombination mit der Betreuung von 15.00 bis 16.00 Uhr Anlage 2 Spalte 4, für die Frühbetreuung in Kombination mit der Betreuung von 15.00 bis 18.00 Uhr Anlage 2 Spalte 6 und für die ausschließliche Ferienbetreuung Anlage 2 Spalte 10. Wenn das Betreuungsmodul nach Absatz 1 Satz 4 in Kombination mit dem Betreuungsmodul nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 gewählt wird, richtet sich die Höhe der Kostenbeteiligung nach Anlage 2 Spalte 6; werden weitere Betreuungsmodule nach Absatz 1 Satz 4 in Anspruch genommen, richtet sich die Kostenbeteiligung nach Anlage 2 Spalte 7. Die Kostenbeteiligung für die Betreuung an Schulen mit einem von Absatz 1 Satz 1 abweichenden Beginn und/oder Ende der Betreuungszeit entspricht der Kostenbeteiligung für verlässliche Halbtagsgrundschulen; für die Frühbetreuung gilt Anlage 2 Spalte 1, für die Nachmittagsbetreuung je nach Umfang Anlage 2 Spalte 3 oder 6, für beide Betreuungsformen zusammen je nach Umfang Anlage 2 Spalte 5 oder 7 und für die ausschließliche Ferienbetreuung Anlage 2 Spalte 9. Für die Betreuung in den Jahrgangsstufen 5 und 6 außerhalb der Ferienzeiten gilt Anlage 2a. Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6, die aufgrund eines besonderen Betreuungsbedarfs eine Betreuung in den Ferien in Anspruch nehmen, gilt für die Ferienbetreuung von 7.30 bis 13.30 Uhr Anlage 2 Spalte 9 und für die Ferienbetreuung von 7.30 bis 16.00

Uhr Anlage 2 Spalte 10 jeweils entsprechend. Für Schülerinnen und Schüler der Mittelstufe an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ und für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 mit dem Förderschwerpunkt „Autistische Behinderung“ an Auftragsschulen gilt für die Betreuung von 15.00 bis 16.00 Uhr Anlage 2a Spalte 8, für die Frühbetreuung Anlage 2a Spalte 1, für die Frühbetreuung in Kombination mit der Betreuung von 15.00 bis 18.00 Uhr Anlage 2a Spalte 4 und für die Frühbetreuung in Kombination mit der Betreuung von 15.00 bis 16.00 Uhr Anlage 2a Spalte 5; für die Betreuung in den Ferien gilt für die Betreuung von 7.30 bis 13.30 Uhr Anlage 2 Spalte 9 und für die Betreuung von 7.30 bis 16.00 Uhr Anlage 2 Spalte 10 jeweils entsprechend.“

g) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden die Absätze 7 bis 9.

h) In dem neuen Absatz 7 werden die Wörter „Absätzen 1 bis 3“ durch die Wörter „Absätzen 1 bis 4“ ersetzt.

3. Dem § 8 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2012/2013 in der Jahrgangsstufe 6 befinden sowie für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2011/2012 in der Mittelstufe an einer Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ befinden und nicht zum Schuljahr 2012/2013 in die Oberstufe wechseln, gelten anstelle der folgenden Vorschriften die ebenfalls im Folgenden genannten Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Ganztagsbetreuung für die Jahrgangsstufen 5 und 6 und für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geltenden Fassung (im Weiteren: alt): Anstelle von § 4a Absatz 1 gilt § 4a Absatz 1 alt, anstelle von § 4a Absatz 2 gilt § 4a Absatz 2 alt, anstelle von § 4a Absatz 3a gilt § 4a Absatz 1 bis 3 alt, anstelle von § 4a Absatz 4 gilt § 4a Absatz 2 alt.“

4. Die Anlage 2 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 2

Kostenbeitrag (Betreuungsanteil) in Euro für ein Kind bei ergänzender Betreuung an Schulen - ohne Verpflegung -													
		Betreuungszeiten inkl. Ferienbetreuung (Module): monatlicher Beitrag								nur Ferienbetreuung Quartalbeitrag			
		06.00 bis 07.30 Uhr	16.00 bis 18.00 Uhr (nur gebundene Ganztagsschule)	13.30 bis 16.00 Uhr	06.00 bis 07.30 und 16.00 - 18.00 Uhr (nur gebundene Ganztagsschule)	06.00 bis 07.30 und 13.30 bis 16.00 Uhr	13.30 bis 18.00 Uhr	06.00 bis 07.30 und 13.30 bis 18.00 Uhr	15:00 bis 16:00 Uhr (nur Eingangs- und Unterstufe) ¹⁾				
		entspricht Betreuungsumfang pro Tag in Stunden:											
		1,5	2	2,5	3,5	4	4,5	6	1	6	8,5		
Einkommen in Euro		jährlich	monatlich	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1 bis	22.499,99	1.875,00	9	10	11	14	15	16	20	5	8	11	
2 ab	22.500,00	1.875,00	12	13	14	18	20	21	26	7	11	15	
3 ab	26.340,00	2.195,00	15	17	19	24	26	27	34	9	14	20	
4 ab	27.780,00	2.315,00	18	20	21	27	29	31	39	10	15	22	
5 ab	29.220,00	2.435,00	20	22	24	31	33	35	44	11	17	25	
6 ab	30.660,00	2.555,00	22	25	27	34	37	39	49	13	20	28	
7 ab	32.100,00	2.675,00	24	27	29	37	40	42	53	14	21	30	
8 ab	33.540,00	2.795,00	26	29	32	41	44	46	58	15	23	33	
9 ab	34.980,00	2.915,00	28	32	35	44	47	50	63	16	25	35	
10 ab	36.420,00	3.035,00	31	34	37	48	51	54	68	17	27	38	
11 ab	37.860,00	3.155,00	33	37	40	51	55	58	73	19	29	41	
12 ab	39.300,00	3.275,00	35	39	42	54	58	62	77	20	31	44	
13 ab	40.740,00	3.395,00	37	41	45	57	62	66	82	21	32	47	
14 ab	42.180,00	3.515,00	39	44	48	61	65	70	87	22	35	49	
15 ab	43.620,00	3.635,00	41	46	51	64	69	74	92	23	36	52	
16 ab	45.060,00	3.755,00	44	49	53	68	73	78	97	25	38	55	
17 ab	46.500,00	3.875,00	45	51	56	71	76	81	101	26	40	57	
18 ab	47.940,00	3.995,00	48	53	58	74	80	85	106	27	42	60	
19 ab	49.380,00	4.115,00	50	56	61	78	83	89	111	28	44	62	
20 ab	50.820,00	4.235,00	53	59	64	82	88	94	117	30	47	66	
21 ab	52.260,00	4.355,00	55	62	68	86	92	98	123	31	49	69	
22 ab	53.700,00	4.475,00	58	65	71	90	97	103	129	33	51	73	
23 ab	55.140,00	4.595,00	61	68	74	95	101	108	135	34	53	76	
24 ab	56.580,00	4.715,00	63	71	78	99	106	113	141	36	56	80	
25 ab	58.020,00	4.835,00	66	74	81	103	110	118	147	37	58	83	
26 ab	59.460,00	4.955,00	69	77	84	107	115	122	153	39	60	86	
27 ab	60.900,00	5.075,00	72	80	87	111	119	127	159	40	62	89	
28 ab	62.340,00	5.195,00	74	83	91	116	124	132	165	42	65	93	
29 ab	63.780,00	5.315,00	77	86	94	120	128	137	171	43	68	96	
30 ab	65.220,00	5.435,00	80	89	97	124	133	142	177	45	70	100	
31 ab	66.660,00	5.555,00	82	92	101	128	137	146	183	46	72	103	
32 ab	68.100,00	5.675,00	85	95	104	132	142	151	189	48	74	107	
33 ab	69.540,00	5.795,00	88	98	107	137	146	156	195	49	77	110	
34 ab	70.980,00	5.915,00	90	101	111	141	151	161	201	51	80	113	
35 ab	72.420,00	6.035,00	93	104	114	145	155	166	207	52	82	116	
36 ab	73.860,00	6.155,00	96	107	117	149	160	170	213	54	84	120	
37 ab	75.300,00	6.275,00	99	110	120	153	164	175	219	55	86	123	
38 ab	76.740,00	6.395,00	101	113	124	158	169	180	225	57	89	127	
39 ab	78.180,00	6.515,00	104	116	127	162	173	185	231	58	92	130	
40 ab	79.620,00	6.635,00	107	119	130	166	178	190	237	60	94	134	
41 ab	81.060,00	6.755,00	109	122	134	170	182	194	243	61	96	137	

1) Eingangs- und Unterstufe an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ sowie Jahrgangsstufen 1-4 an Auftragsschulen mit dem Förderschwerpunkt „Autistische Behinderung“

5. Nach Anlage 2 wird folgende Anlage 2a angefügt:

Anlage 2a

		Kostenbeitrag (Betreuungsanteil) in Euro für ein Kind bei ergänzender Betreuung an Schulen ohne Ferien - ohne Verpflegung -									
		Betreuung in Jhg. 5 und 6 monatlicher Betrag									
		entspricht einem Betreuungsumfang in Stunden:									
		1,5	2	2,5	3,5	4	4,5	6	1		
		Einkommen in Euro									
		jährlich	monatlich	1	2	3	4	5	6		
1	bis	22.499,99	1.875,00	7	7	8	10	11	12	15	4
2	ab	22.500,00	1.875,00	9	10	10	13	15	16	19	5
3	ab	26.340,00	2.195,00	11	13	14	18	19	20	25	6
4	ab	27.780,00	2.315,00	13	15	16	20	22	23	29	7
5	ab	29.220,00	2.435,00	15	16	18	23	25	26	33	8
6	ab	30.660,00	2.555,00	16	19	20	25	28	29	37	9
7	ab	32.100,00	2.675,00	18	20	22	28	30	31	40	10
8	ab	33.540,00	2.795,00	19	22	24	31	33	34	43	11
9	ab	34.980,00	2.915,00	21	24	26	33	35	37	47	12
10	ab	36.420,00	3.035,00	23	25	28	36	38	40	51	13
11	ab	37.860,00	3.155,00	25	28	30	38	41	43	55	14
12	ab	39.300,00	3.275,00	26	29	31	40	43	46	58	15
13	ab	40.740,00	3.395,00	28	31	34	43	46	49	61	15
14	ab	42.180,00	3.515,00	29	33	36	46	49	52	65	16
15	ab	43.620,00	3.635,00	31	34	38	48	52	55	69	17
16	ab	45.060,00	3.755,00	33	37	40	51	55	58	72	18
17	ab	46.500,00	3.875,00	34	38	42	53	57	61	75	19
18	ab	47.940,00	3.995,00	36	40	43	55	60	63	79	20
19	ab	49.380,00	4.115,00	37	42	46	58	62	66	83	21
20	ab	50.820,00	4.235,00	40	44	48	61	66	70	87	22
21	ab	52.260,00	4.355,00	41	46	51	64	69	73	92	23
22	ab	53.700,00	4.475,00	43	49	53	67	72	77	96	24
23	ab	55.140,00	4.595,00	46	51	55	71	75	81	101	25
24	ab	56.580,00	4.715,00	47	53	58	74	79	84	105	27
25	ab	58.020,00	4.835,00	49	55	61	77	82	88	110	28
26	ab	59.460,00	4.955,00	52	58	63	80	86	91	114	29
27	ab	60.900,00	5.075,00	54	60	65	83	89	95	119	30
28	ab	62.340,00	5.195,00	55	62	68	87	93	99	123	31
29	ab	63.780,00	5.315,00	58	64	70	90	96	102	128	32
30	ab	65.220,00	5.435,00	60	66	72	93	99	106	132	33
31	ab	66.660,00	5.555,00	61	69	75	96	102	109	137	34
32	ab	68.100,00	5.675,00	63	71	78	99	106	113	141	35
33	ab	69.540,00	5.795,00	66	73	80	102	109	117	146	37
34	ab	70.980,00	5.915,00	67	75	83	105	113	120	150	38
35	ab	72.420,00	6.035,00	69	78	85	108	116	124	155	39
36	ab	73.860,00	6.155,00	72	80	87	111	120	127	159	40
37	ab	75.300,00	6.275,00	74	82	90	114	123	131	164	41
38	ab	76.740,00	6.395,00	75	84	93	118	126	134	168	42
39	ab	78.180,00	6.515,00	78	87	95	121	129	138	173	43
40	ab	79.620,00	6.635,00	80	89	97	124	133	142	177	44
41	ab	81.060,00	6.755,00	81	91	100	127	136	145	182	46

1) für Schülerinnen und Schüler der Mittelstufe im Förderzentrum "Geistige Entwicklung" oder für Schülerinnen und Schüler mit Förderschwerpunkt "Autistische Behinderung" an Auftragsschulen

Artikel III Änderung der Grundschulverordnung

Die Grundschulverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 16, 140), die zuletzt durch Artikel I der Verordnung vom 4. April 2012 (GVBl. S. 121) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 29 wie folgt gefasst:
„§ 29 Übergangsregelungen“

2. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die ergänzende Förderung und Betreuung umfasst für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 außerhalb der Ferienzeiten die Zeiten von

1. 6.00 bis 7.30 Uhr,
2. 13.30 bis 16.00 Uhr und
3. 16.00 bis 18.00 Uhr.

Die Zeit von 13.30 bis 16.00 Uhr soll in besonderer Weise inhaltlich mit den unterrichtlichen Angeboten der verlässlichen Halbtagsgrundschule verbunden werden. Die aufgeführten Zeiten der ergänzenden Förderung und Betreuung können von den Erziehungsberechtigten dem anerkannten Bedarf entsprechend einzeln oder kombiniert in Anspruch genommen werden. In den Ferienzeiten beinhalten die in Satz 1 genannten Betreuungsmodule für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 zusätzlich die Zeit von 7.30 bis 13.30 Uhr. Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6, die einen besonderen Betreuungsbedarf nachweisen, wird in den Ferien eine Betreuung von 7.30 bis 13.30 Uhr oder 7.30 bis 16.00 Uhr angeboten.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für Schülerinnen und Schüler bis einschließlich Jahrgangsstufe 4, die ausschließlich in den Ferien Bedarf an ergänzender Förderung und Betreuung haben, besteht ein Angebot von 7.30 bis 13.30 Uhr.“

d) Absatz 5 wird aufgehoben.

3. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ganztagsgrundschulen in gebundener Form können über den in Absatz 1 festgelegten Zeitraum hinaus von Montag bis Freitag ergänzende Förderung und Betreuung in den in Absatz 4 genannten Zeiträumen anbieten.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „umfasst“ die Wörter „für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 außerhalb der Ferienzeiten“ eingefügt und nach dem Wort „sowie“ die Wörter „für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6, die einen besonderen Betreuungsbedarf nachweisen, wird in den Ferien eine Betreuung von 7.30 bis 13.30 Uhr oder 7.30 bis 16.00 Uhr angeboten.“

c) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Schüler“ die Wörter „der Jahrgangsstufen 1 bis 4“ eingefügt und die Wörter „wird die Betreuung von 7.30 bis 16.00 Uhr angeboten“ werden durch die Wörter „besteht ein Angebot von 7.30 bis 16.00 Uhr“ ersetzt.

d) Absatz 7 wird aufgehoben.

4. Nach § 28 wird in Teil VIII folgender § 29 eingefügt:

„§ 29 Übergangsregelungen

Für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2012/2013 in der Jahrgangsstufe 6 befinden sowie für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2011/2012 in der Mittelstufe an einer Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ befinden und nicht zum Schuljahr 2012/2013 in die Oberstufe wechseln, gelten anstelle der folgenden Vorschriften die ebenfalls im Folgenden genannten Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Ganztagsbetreuung für die Jahrgangsstufen 5 und 6 und für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geltenden Fassung (im Weiteren: alt): Anstelle von § 26 Absatz 2 gilt § 26 Absatz 1 und 2 alt, anstelle von § 26 Absatz 3 gilt § 26 Absatz 3 alt, anstelle von § 27 Absatz 4 gilt § 27 Absatz 3 und 4 alt und anstelle von § 27 Absatz 5 gilt § 27 Absatz 5 alt.“

Artikel IV Änderung der Sonderpädagogikverordnung

Die Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57), die zuletzt durch Artikel III der Verordnung vom 4. April 2012 (GVBl. S. 121) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in Teil IV nach der Angabe zu § 28 folgende Angabe eingefügt:

„§ 28a Weitere Ganztagsangebote für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf“

2. § 14 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Sonderpädagogische Einrichtungen für Schülerinnen und Schüler, die dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Autistische Behinderung“ zugeordnet sind (Auftragsschulen), schließen die Essensversorgung als Teil des Unterrichts mit ein. Der Unterricht umfasst 35 Zeitstunden pro Woche. In den Jahrgangsstufen 7 bis 10 werden die Klassen an Auftragsschulen bis 16.00 Uhr im offenen Ganztagsbetrieb geführt. Bei Bedarf sind Lehrgänge nach § 29 Absatz 3 und zusätzlich nach § 29 Absatz 4 des Schulgesetzes einzurichten.“

3. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Sätze 1 bis 3 aufgehoben.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ wird als gebundene Ganztagschule geführt. Sie schließt die Essensversorgung als Teil des Unterrichts mit ein. Unterricht und Betreuung beginnen montags bis freitags um 8.00 Uhr und enden um 15.00 Uhr.“

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:

„(6) An der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ wird die ergänzende Förderung und Betreuung nach § 5 Absatz 6 bis zum Ende der Mittelstufe mit der Maßgabe angeboten, dass die ergänzende Förderung und Betreuung in der Eingangs-, Unter- und Mittelstufe neben der Frühbetreuung von 6.00 bis 8.00 Uhr die Zeiten von 15.00 bis 16.00 Uhr oder von 15.00 bis 18.00 Uhr sowie in der Eingangs- und Unterstufe in den Ferien zusätzlich die Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr umfasst. Schülerinnen und Schülern der Mittelstufe wird auf Antrag eine Ferienbetreuung angeboten; diese umfasst wahlweise eine Betreuung zwischen 7.30 und 16.00 Uhr oder zwischen 7.30 und 13.30 Uhr. Für Schülerinnen und Schüler der Eingangs- und Unterstufe, die ausschließlich in den Ferien Bedarf an ergänzender Förderung und Betreuung haben, besteht ein Angebot von 8.00 bis 15.00 Uhr.“

d) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) In der Ober- und Abschlussstufe wird der Zeitraum von 15.00 bis 16.00 Uhr im offenen Ganztagsbetrieb geführt.“

4. In Teil IV wird nach § 28 folgender § 28a eingefügt:

„§ 28a

Weitere Ganztagsangebote für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Schülerinnen und Schüler, die der Förderstufe I oder II zugeordnet sind oder sonderpädagogischen Förderbedarf in den Förderschwerpunkten „Geistige Entwicklung“ oder „Autistische Behinderung“ haben und keine Schule mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Geistige Entwicklung“ oder „Autistische Behinderung“ besuchen, erhalten an ihrer besuchten Schule in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 ein auf ihren Bedarf abgestimmtes Angebot einer den Unterricht ergänzenden Betreuung. Dieses Angebot umfasst höchstens 37,5 Zeitstunden pro Woche und schließt die Essensversorgung mit ein; es setzt voraus, dass an der besuchten Schule ein Ganztagsangebot besteht.“

5. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2012/2013 in der Jahrgangsstufe 6 befinden sowie für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2011/2012 in der Mittelstufe an einer Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ befinden und nicht zum Schuljahr 2012/2013 in die Oberstufe wechseln, ist anstelle des § 28 Absatz 6 dieser Verordnung der § 28 Absatz 5 der Sonderpädagogikverordnung in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Ganztagsbetreuung für die Jahrgangsstufen 5 und 6 und für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden. Schülerinnen und Schüler an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“, die im Schuljahr 2011/2012 die Ober- oder Abschlussstufe besuchen und Angebote der ergänzenden Betreuung in Anspruch genommen haben, erhalten diese bis zum Verlassen der Schule in gleichem Umfang weiter.“

Artikel V Änderung der Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung

Die Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung vom 24. Oktober 2011 (GVBl. S. 506) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 26 folgende Angabe eingefügt:

„§ 26a Übergangsvorschriften“

2. § 2 Absatz 4 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. ein Betreuungsbedarf und/oder ein besonderer Betreuungsbedarf für die Jahrgangsstufe 5 und/oder 6 besteht; der Antrag kann für den gesamten Zeitraum gestellt werden.“

3. In § 3 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Frist von drei Monaten nach Satz 1 gilt auch für einen Antrag nach § 2 Absatz 4 Nummer 2.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der Bedarf ist nach § 26 Absatz 2 und § 27 Absatz 4 der Grundschulverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 16, 140), die zuletzt durch Artikel I der Verordnung vom 4. April 2012 (GVBl. S. 121) geändert worden ist, sowie nach § 5 Absatz 6 der Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57), die zuletzt durch Artikel III der Verordnung vom 4. April 2012 (GVBl. S. 121) geändert worden ist, in den jeweils geltenden Fassungen unter Berücksichtigung der in § 28 Absatz 5 der Sonderpädagogikverordnung genannten Betreuungszeiten festzustellen.“

b) In Absatz 6 werden nach den Wörtern „Betreuungsbedarf für“ die Wörter „die Ferienbetreuung für Schülerinnen und“ eingefügt.

5. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. eine auflösende Bedingung, wonach die in dem Bescheid festgestellte Berechtigung zur Inanspruchnahme eines Platzes entfällt, wenn der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes im Land Berlin aufgegeben wird;“

b) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden die Nummern 6 und 7.

6. § 10 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Es wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. den Umstand, dass der Vertrag zum Ende des Monats, in dem der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes im Land Berlin aufgegeben wird endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf.“

7. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Beginn oder Ende der ergänzenden Förderung und Betreuung innerhalb eines Monats folgt die Kostenerstattung in entsprechender Weise den Regelungen über die Kostenbeteiligungspflicht der Eltern für diese Zeiträume.“

b) Es werden folgende Sätze angefügt:

„Die Kostenerstattung durch das Land Berlin endet mit der Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes im Land Berlin. Für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Brandenburg erfolgt eine Kostenerstattung, wenn der Brandenburger Leistungsverpflichtete die Kostenübernahme erklärt hat.“

8. Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:

„§ 26a
Übergangsvorschriften

Für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2012/2013 in der Jahrgangsstufe 6 befinden sowie für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2011/2012 in der Mittelstufe an einer Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ befinden und nicht zum Schuljahr 2012/2013 in die Oberstufe wechseln, ist anstelle § 4 Absatz 6 dieser Verordnung der § 4 Absatz 6 der Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Ganztagsbetreuung für die Jahrgangsstufen 5 und 6 und für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.“

**Artikel VI
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2012 in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines

Das Gesetz hat zum einen die ergänzende Förderung und Betreuung von Kindern der Jahrgangsstufen 5 und 6 zum Gegenstand. So werden die Voraussetzungen für die ergänzende Förderung und Betreuung für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 an die für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 geltenden Voraussetzungen angeglichen und somit die bisher bestehende Betreuungslücke für diese Kinder geschlossen. Die besondere Bedarfsprüfung entfällt und den Kindern wird an Schultagen der gleiche Betreuungsumfang angeboten wie Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 1 bis 4. Eine Ferienbetreuung wird in der Mittelstufe (an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“) und in den Jahrgangsstufen 5 und 6 für Kinder ange-

boten, die einen besonderen Betreuungsbedarf haben. Der erforderliche besondere Betreuungsbedarf entspricht dem besonderen Betreuungsbedarf, der nach der bisherigen Gesetzeslage grundsätzlich für die Teilnahme an der ergänzenden Förderung und Betreuung in den Jahrgangsstufen 5 und 6 nachzuweisen war. .

Zum anderen hat das Gesetz die Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen an Schulen über die Unterrichtszeit hinaus zum Gegenstand. Es soll gewährleistet werden, dass für diesen Personenkreis eine Betreuung auch über Jahrgangstufe 6 beziehungsweise die Mittelstufe hinaus möglich ist.

Für Schülerinnen und Schüler der Eingangs- bis Mittelstufe an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ sowie für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Autistische Behinderung“ an Auftragsschulen werden differenziertere Betreuungsmodule eingeführt. Gleichzeitig wird an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ an Schultagen, vergleichbar zum Ganztagsangebot der Integrierten Sekundarschulen (ISS), eine tägliche Betreuungszeit außerhalb der Unterrichtszeiten bis 16.00 Uhr sichergestellt. An Auftragsschulen für Schülerinnen und Schüler, die dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Autistische Behinderung“ zugeordnet sind, werden die Klassen in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 bis 16.00 Uhr im offenen Ganztagsbetrieb geführt.

Daneben enthält das Gesetz klarstellende Regelungen zu der Kostenbeteiligung für vorzeitig eingeschulte Kinder, zu den Finanzierungs- und Vertragsregelungen für im Land Berlin betreute Brandenburger Kinder sowie zu der Finanzierung bei Betreuungsende innerhalb eines Monats.

b) Einzelbegründung

Zu Artikel I:

Zu 1.:

Die Regelung schafft durch den Wegfall der besonderen Bedarfsprüfung für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 einheitliche Voraussetzungen für die ergänzende Förderung und Betreuung aller Schülerinnen und Schüler der Primarstufe. Für das Schuljahr 2012/13 gilt die Regelung bereits für die Jahrgangsstufe 5. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 6 müssen letztmalig entsprechend der bisherigen Regelung des Schulgesetzes einen besonderen Betreuungsbedarf nachweisen.

Zudem wird die schulgesetzliche Grundlage für die Ferienbetreuung konkretisiert.

Zu 2.:

Es handelt sich um eine Übergangsregelung, die Bestandsschutz für die Schülerinnen und Schüler gewährleistet, die sich im Schuljahr 2012/2013 in der Jahrgangsstufe 6 bzw. im Schuljahr 2011/2012 in der Mittelstufe befinden.

Zu Artikel II:

Zu 1.:

Satz 2 dient der Klarstellung, dass die Kostenbefreiung nach § 3 Absatz 5 Satz 1 nur gilt, solange die Kinder eine Tageseinrichtung oder Kindertagespflege besuchen.

Zu 2.:

a) und b) Die Betreuungszeiten für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 werden auf die Jahrgangsstufen 5 und 6 erweitert. Es wird klargestellt, dass die Betreuungsmodule für die Jahrgangsstufen 1-4 die Ferienzeiten beinhalten, nicht aber für die Jahrgangsstufen 5 und 6.

c) Die Änderung ist nötig, da die vollständige Finanzierung der Ferienbetreuung eine über ein volles Schuljahr stattfindende Kostenbeteiligung erfordert. Da der Kostenbeitrag nicht in monatlichen Beiträgen, sondern tatsächlich in Quartalsraten geleistet wird, wurde hier eine Anpassung vorgenommen.

d) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6, die einen besonderen Betreuungsbedarf nachweisen, erhalten auf Antrag eine Betreuung in den Ferien. Es werden wahlweise zwei Betreuungsmodule angeboten.

Darüber hinaus werden dem spezifischen Bedarf entsprechende Module für die Betreuung an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ für die Eingangs- bis Mittelstufe sowie für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Autistische Behinderung“ an Auftragsschulen für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 geschaffen. Das Angebot der Ferienbetreuung für die Mittelstufe sowie für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Autistische Behinderung“ an Auftragsschulen für die Jahrgangsstufen 5 und 6 wird entsprechend § 4 a Absatz 3 a TKGB geregelt.

e) Die Kombinationsmöglichkeiten für die verschiedenen Betreuungsmodule werden dargestellt.

f) Die Kostenbeteiligungsregeln werden angepasst.

g) Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

h) Die Ausweitung des Verweises wurde durch die Neueinfügung der Absätze 3a und 4 notwendig.

Zu 3.:

Es handelt sich um eine Übergangsregelung, die Bestandsschutz für die Schülerinnen und Schüler gewährleistet, die sich im Schuljahr 2012/2013 in der Jahrgangsstufe 6 bzw. im Schuljahr 2011/2012 in der Mittelstufe befinden.

Zu 4.:

Die Anlage 2 mit den konkreten Kostenbeteiligungsbeiträgen ist anzupassen und neu zu fassen, um den Gesetzesänderungen Rechnung zu tragen. Nach Spalte 7 wird

eine neue Spalte 8 eingefügt, welche den Kostenbeitrag für die Betreuungszeit 15.00 bis 16.00 Uhr in der Eingangs- und Unterstufe an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ darstellt und auch für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 an Auftragsschulen mit dem Förderschwerpunkt „Autistische Behinderung“ gilt. Die bisherigen Spalten 8 und 9 werden zu den Spalten 9 und 10 und stellen nunmehr anstelle eines monatlichen Beitrags, der nach der alten Regelung als drei Monatsbeiträge in vier gleichen auf das Schuljahr bezogenen Quartalsraten zu zahlen war, den tatsächlichen Quartalsbeitrag für die ausschließliche Ferienbetreuung dar. Die Höhe des Kostenbeitrags für die Eltern ändert sich hierdurch nicht.

Zu 5.:

Die Anlage 2 wird um eine Anlage 2a für die Jahrgangsstufen 5 und 6 und die Mittelstufe erweitert, die für die Betreuung außerhalb der Ferienzeiten gilt.

Zu Artikel III:

Zu 1.:

Die Einfügung eines neuen Paragraphen erfordert eine entsprechende Änderung in der Inhaltsübersicht.

Zu 2. und 3.:

Es handelt sich um Anpassungen an die schulgesetzlichen Änderungen und um eine Konkretisierung des Angebots der Ferienbetreuung.

Die beiden jeweils letzten Absätze von §§ 26, 27 der Grundschulverordnung enthielten keine eigenständige Regelung, sondern wiederholten Inhalte aus § 19 des Schulgesetzes (SchulG) und konnten daher ersatzlos entfallen.

Zu 4.:

Mit § 29 wird eine Übergangsregelung eingefügt, die Bestandsschutz für die Schülerinnen und Schüler gewährleistet, die sich im Schuljahr 2012/2013 in der Jahrgangsstufe 6 bzw. im Schuljahr 2011/2012 in der Mittelstufe befinden.

Zu Artikel IV:

Zu 1.:

Die Einfügung eines neuen Paragrafen erfordert eine entsprechende Änderung in der Inhaltsübersicht.

Zu 2.:

Die Jahrgangsstufen 7 bis 10 an Auftragsschulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Autistische Behinderung“ werden im Interesse einer Gleichbehandlung wie Integrierte Sekundarschulen (ISS) im offenen Ganztagsbetrieb geführt.

Zu 3.:

Hinsichtlich der Eingangs- und Unterstufe handelt es sich zum einen um redaktionelle Anpassungen bisheriger Regelungen. Zum anderen wird der Einführung eines neuen Betreuungsmoduls im Rahmen der Änderung des § 4a Absatz 4 TKBG Rechnung getragen. Die Betreuungszeiten für die Schülerinnen und Schüler der Mittelstufe werden an die Betreuungszeiten für Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Jahrgangsstufen der Primarstufe angepasst und das Angebot der Ferienbetreuung geregelt. Für die Ober- und Abschlussstufe wird in § 28 Absatz 7 Sonderpädagogikverordnung neu geregelt, dass der Zeitraum von 15.00 bis 16.00 Uhr im offenen Ganztagsbetrieb geführt wird.

Zu 4.:

Diese Anpassung stellt ebenfalls eine erforderliche Gleichstellung mit den Angeboten der allgemeinbildenden weiter führenden Schulen und der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ dar. Sie soll gewährleisten, dass sich der Anspruch auf eine angemessene Betreuung nicht auf die Schülerinnen und Schüler beschränkt, die ein sonderpädagogisches Förderzentrum ihres eigenen Förderschwerpunktes besuchen. Es handelt sich mithin um eine Maßnahme innerhalb des bestehenden Primats der Integration, die nur eingeschränkt wird, wenn eine Schule ohne Ganztagsbetrieb besucht wird. Da alle Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt und alle Integrierten Sekundarschulen einen Ganztagsbetrieb führen, betrifft diese – aus organisatorischen Gründen notwendige - Einschränkung lediglich einen Teil der Gymnasien. Durch die Definition der anspruchsberechtigten Schülerschaft in Satz 1 wird deutlich, dass es sich um Schülerinnen und Schüler handelt, die auf Betreuungsangebote besonders angewiesen sind und nicht dadurch schlechter gestellt werden dürfen, dass sie beispielsweise aufgrund einer Mehrfachbehinderung ein anderes Förderzentrum besuchen oder integrativ beschult werden. Dieses Ganztagsangebot umfasst einen Zeitraum von insgesamt 37,5 Zeitstunden und errechnet sich aus 8 Zeitstunden an 4 Wochentagen (8 bis 16 Uhr) und 5,5 Zeitstunden an einem Wochentag (8 bis 13.30 Uhr). Die Teilnahmepflicht endet mit dem Ende des Unterrichts.

Zu 5.:

Es handelt sich um Übergangsregelungen, die Bestandsschutz gewährleisten.

Zu Artikel V:

Zu 1.:

Die Einfügung eines neuen Paragrafen erfordert eine entsprechende Änderung in der Inhaltsübersicht.

Zu 2.:

Mit Wegfall der besonderen Bedarfsprüfung für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 für die Betreuung außerhalb der Ferienzeit sind auch die entsprechenden Regelungen für das Antragsverfahren anzupassen.

Zu 3.:

Die Regelung dient der Klarstellung von Antragsfristen.

Zu 4. a):

Die Vorschrift ist den Neuregelungen der Sonderpädagogikverordnung anzupassen.

Zu 4. b):

§ 19 Absatz 6 gewährt ein Betreuungsangebot in den Ferien für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6, wenn ein besonderer Betreuungsbedarf vorliegt. Der besondere Betreuungsbedarf entspricht vollinhaltlich den Bedarfstatbeständen, die nach bisheriger Gesetzeslage für die Teilnahme an der ergänzenden Betreuung in den Jahrgangsstufen 5 und 6 grundsätzlich (Unterrichts- und Ferienzeit) nachzuweisen waren.

Zu 5. a), 6. und 7. b):

Die Finanzierungs- und Vertragsregelungen für im Land Berlin betreute Brandenburger Kinder bedurften einer Klarstellung. Mit Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthaltes im Land Berlin enden die Kostenersstattung durch das Land Berlin und der Betreuungsvertrag. Die Berechtigung, einen Platz zu belegen, entfällt. Erst wenn entsprechend § 19 Absatz 6 letzter Satz SchulG von der leistungsverpflichteten Brandenburger Gemeinde ein Betreuungsbedarf festgestellt und die Kostenübernahme erklärt wurde, können Brandenburger Kinder im Rahmen freier Kapazitäten eine Betreuung in Anspruch nehmen.

Zu 5. b):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu 7. a):

Die Regelung orientiert sich an § 8 Absatz 2 Satz 3 der Kindertagesförderungsverordnung (VOKitaFöG) und ist zur Klarstellung hier aufgenommen worden.

Zu 8.:

Es handelt sich um eine Übergangsregelung, die Bestandsschutz gewährleistet.

Zu Artikel VI:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

B. Rechtsgrundlage:

Art. 59 Abs. 2 VvB

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Die von den Erziehungsberechtigten zu tragenden Kosten für die außerunterrichtliche Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen lassen sich aus den Anlagen 2 und 2a zum TKBG entnehmen. Die Höhe der Kostenbeteiligung richtet sich nach den allgemeingültigen Sätzen.

D. Gesamtkosten:

- I. Kosten der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen

Voraussichtliche Gesamtkosten der geplanten Maßnahme:

1,80 Mio € (eine detaillierte Berechnung dazu enthält Anlage 3)

abzüglich Minderausgaben durch Einführung des neuen Betreuungsmoduls:

- 0,35 Mio € (dazu unter D.1.)

abzüglich Minderbedarf „Inklusive Schule“:

- - 0,18 Mio € (dazu unter D.2.)

Daraus ergeben sich insgesamt Mehrkosten von **1,27 Mio €**

1. Es wird erwartet, dass rd. 50% der Schülerinnen und Schüler der Eingangs-, Unter- und Mittelstufe an den Förderzentren geistige Entwicklung statt des Betreuungsmodul 15.00 bis 18.00 Uhr das neu eingeführte Betreuungsmodul 15.00 bis 16.00 Uhr in Anspruch nehmen werden. Dadurch werden rd. 7 VZE weniger benötigt, die die durch das neue Betreuungsmodell verursachten Mehrkosten um rd. 350.000 € verringern.

2. Ausgehend von den Überlegungen des Gesamtkonzeptes „Inklusive Schule“, dass rd. 10% der Schüler/innen sonderpädagogischer Förderzentren zukünftig inklusiv an weiterführenden Schulen unterrichtet werden, ist mit einem Minderbedarf gegenüber der vorliegenden Kalkulation in Höhe von 10% der Kosten für die Betreuung an Schultagen = 0,18 Mio € ab Schuljahr 2015/16 (Vollausbau der Inklusion) zu rechnen. Insgesamt belaufen sich demzufolge die Gesamtkosten ab 2015/16 auf 1,27 Mio €

- II. Kosten der ergänzenden Förderung und Betreuung von Kindern der Jahrgangsstufen 5 und 6

Voraussichtliche Gesamtkosten der geplanten Maßnahme:

7,378 abzüglich Minderausgaben/Mehreinnahmen (Kostenbeteiligung Eltern):

- 2,010 Mio €

Daraus ergeben sich insgesamt Mehrkosten von **5,368 Mio €**

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Auf die einzelnen Haushaltjahre verteilt ergibt sich folgender Mehrbedarf:

- I. Kosten der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen

2012: 0,75 Mio. €

Die Ausgaben fallen zu 5/12 von 1,80 Mio. € ab 01.08.2012 an,
0,60 Mio. € unter Berücksichtigung der anteiligen Minderausgaben durch Einführung des neuen Betreuungsmoduls

Ab 2013: 1,80 Mio. € 1,45 Mio. € unter Berücksichtigung der Min-derausgaben durch Einführung des neuen Betreuungsmoduls

Bei der Haushaltsaufstellung ab 2012/2013 ist der Bedarf für den Ausbau der Betreuungs- und Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in der erforderlichen Höhe im Haushaltsplanentwurf aufgenommen.

- II. Kosten für die ergänzende Förderung und Betreuung in den Jahrgangsstufen 5 und 6:

2012:

Jahrgangsstufe 5 ab Beginn Schuljahr 2012/13: 850.000 €

2013:

Jahrgangsstufe 5

+ Jahrgangsstufe 6 ab Beginn Schuljahr 2013/14 : 2.923.500 €

Ab 2014:

5,368 Mio. €

Bei der Haushaltsaufstellung ab 2012/2013 ist der Bedarf für ergänzende Betreuung in den Jahrgangsstufen 5 und 6 in der erforderlichen Höhe im Haushaltsplanentwurf aufgenommen.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

- I. Förderung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen

Rd. 23 zusätzliche Stellen für Erzieher/-innen und Betreuer/-innen wurden im Stellenplan des Haushaltsplanentwurfs 2012/13 berücksichtigt.

II. Ergänzende Förderung und Betreuung von Kindern der Jahrgangsstufen 5 und 6

Für die Betreuung von Kindern in der Jahrgangsstufe 5 ab dem Schuljahr 2012/13 und der Jahrgangsstufe 6 ab dem Schuljahr 2013/14 wurden im Stellenplan des Haushaltsplanentwurfs 2012/13 insgesamt 108 zusätzliche Stellen für Erzieher/-innen berücksichtigt.

G. Beteiligung Rat der Bürgermeister

Der Rat der Bürgermeister hat in seiner Sitzung am 19. April 2012 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Der Rat der Bürgermeister stimmt der Vorlage nur unter der Bedingung zu, dass

1. insbesondere eine ausreichende Betreuung in den Ferien für Schülerinnen und Schüler an Schulen mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ der Mittelstufe eine Ferienbetreuung sichergestellt wird
2. Auch für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 eine ausreichende Betreuung in den Ferien gewährleistet wird, mindestens aber für Schülerinnen und Schüler mit einem besonderen Betreuungsbedarf (keine Schlechterstellung gegenüber dem Ist-Zustand)
3. der Senat für die im Zuge der Umsetzung des Gesetzes erforderlich werdenen Baumaßnahmen zur Erweiterung der bestehenden Hort- und Messestandorte eine Finanzierungszusage gibt oder alternativ ein entsprechendes Sonderprogramm finanziert.“

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft nimmt zu den Einwendungen des Rats der Bürgermeister gemäß § 20 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 GGO II wie folgt Stellung:

1. Einer Schlechterstellung ist mit der überarbeiteten Vorlage abgeholfen worden. Alle Schülerinnen und Schüler der Mittelstufe erhalten an Sonderschulen mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ auch in den Ferien ein Betreuungsangebot.
2. Ein Angebot in der ergänzenden Förderung und Betreuung wird in den Jahrgängen 5 und 6 zurzeit nach Prüfung des besonderen Bedarfs nur etwa 5% der Schülerinnen und Schüler gemacht. Die Integrierten Sekundarschulen bieten ab Klassenstufe 7 ein Ganztagsangebot für alle Schülerinnen und Schüler an. Diese disparaten Regelungen haben bislang zur Folge, dass eine pädagogisch und bildungspolitisch nicht zu verantwortende sog. Betreuungslücke entstanden ist. Die-

se soll mit der nunmehr eingebrachten Gesetzvorlage geschlossen werden. Dabei wird der Systematik der pädagogischen Angebote der Grundschulen folgend während der Schulzeit ein Angebot in der ergänzenden Förderung und Betreuung von 6:00 Uhr bis 18:00 Uhr für alle Kinder ohne besondere Bedarfsprüfung gemacht. Eine Ferienbetreuung wird allen Schülerinnen und Schülern angeboten, die einen besonderen Betreuungsbedarf nachweisen. Der erforderliche besondere Betreuungsbedarf entspricht dem besonderen Betreuungsbedarf nach der bisherigen Rechtslage. Die überarbeitete Vorlage entspricht insoweit dem Anliegen des Rats der Bürgermeister.

3. Durch die zusätzliche Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in den Jahrgangsstufen 5 und 6 wird die Zahl der betreuten Kinder nicht derart erhöht, dass die üblicherweise für eine Betreuung im Rahmen des offenen Ganztagsbetriebs zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten nicht mehr ausreichen. Im Einzelfall kann es jedoch notwendig werden beispielsweise das Angebot an Mensaplätzen zu vergrößern. Hierfür sind die den Bezirken zugewiesenen Globalmittel einzusetzen.

Berlin, den 15. Mai 2012

Der Senat von Berlin

Klaus Wowereit
Regierender Bürgermeister

Sandra Scheeres
Senatorin für Bildung, Jugend
und Wissenschaft

Anlagen

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Alte Fassung	Neue Fassung
<p style="text-align: center;">§ 19 SchulG Ganztagschulen, ergänzende Förderung und Betreuung</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 SchulG Ganztagschulen, ergänzende Förderung und Betreuung</p>
<p>(6) ¹Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 erhalten ein Angebot ergänzender Förderung und Betreuung, wenn entsprechend § 4 Absatz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 875, 878) und durch Artikel II des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 848) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ein Bedarf für eine solche Förderung und Betreuung besteht. ²Die Teilnahme an ergänzender Förderung und Betreuung soll auf Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 ausgedehnt werden, wenn ein besonderer Betreuungsbedarf besteht. ³Der Betreuungsumfang soll dem Bedarf der Familie und insbesondere des Kindes gerecht werden. ⁴Die Bedarfsfeststellung erfolgt durch Bescheid des örtlich zuständigen Jugendamts, welches die Daten auch im Rahmen eines einheitlichen Verwaltungsverfahrens für die ergänzende Förderung und Betreuung sowie die Kindertagesförderung nutzen darf; die Daten sind nach der Beendigung der ergänzenden Förderung und Betreuung zu löschen, soweit die Daten nicht mehr zur Abwicklung des Kostenbeteiligungs- oder des Finanzierungsverfahrens benötigt werden. ⁵Die ergänzende Förderung und Betreuung wird als schulisches Angebot der zuständigen Schulbehörde (§ 109 Absatz 1 Satz</p>	<p>(6) Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen <u>1 bis 6</u> der Primarstufe erhalten ein Angebot ergänzender Förderung und Betreuung, wenn entsprechend § 4 Absatz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 875, 878) und durch Artikel II des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 848) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ein Bedarf für eine solche Förderung und Betreuung besteht. <u>Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 wird die ergänzende Förderung und Betreuung auch während der Schulferien angeboten;</u> Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 5 und 6 wird die ergänzende Förderung und Betreuung während der Schulferien angeboten, wenn ein besonderer Betreuungsbedarf besteht. Der Betreuungsumfang soll dem Bedarf der Familie und insbesondere des Kindes gerecht werden. Die Bedarfsfeststellung erfolgt durch Bescheid des örtlich zuständigen Jugendamts, welches die Daten auch im Rahmen eines einheitlichen Verwaltungsverfahrens für die ergänzende Förderung und Betreuung sowie die Kindertagesförderung nutzen darf; die Daten sind nach der Beendigung der ergänzenden Förderung und Betreuung zu löschen, soweit die Daten nicht mehr zur Abwicklung des Kostenbeteiligungs- oder des Finanzierungsverfah-</p>

<p>1) durch die öffentliche Schule oder die Bereitstellung von Plätzen bei Trägern der freien Jugendhilfe, die mit Schulen kooperieren, erbracht; im letztgenannten Fall wird der Betreuungsvertrag zwischen den Eltern und dem Träger der freien Jugendhilfe abgeschlossen. ⁶Die ergänzende Förderung und Betreuung unterliegt der Schulaufsicht nach diesem Gesetz, auch soweit sie von Trägern der freien Jugendhilfe in Kooperation mit Schulen erbracht wird. ⁷Angebote ergänzender Förderung und Betreuung müssen hinsichtlich der Einrichtung und der Personalausstattung den pädagogischen und gesundheitlichen Anforderungen an die Betreuung von Kindern entsprechen. ⁸Können die Zeiten der ergänzenden Förderung und Betreuung an der Schule den Betreuungsbedarf nicht abdecken oder liegt der Bedarf außerhalb der angebotenen Zeiten, kann im Einzelfall zusätzliche Betreuung bewilligt werden. ⁹Hierzu kann das Angebot an Kindertagespflegestellen gemäß den Vorgaben des Kindertagesförderungsgesetzes genutzt werden. ¹⁰Die Teilnahme an der ergänzenden Förderung und Betreuung sowie an zusätzlichen Betreuungsangeboten ist freiwillig und entgeltpflichtig. ¹¹Die Kostenbeteiligung richtet sich nach dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz in der Fassung vom 28. August 2001 (GVBl. S. 494, 576), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 848) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung; § 26 des Kindertagesförderungsgesetzes findet entsprechende Anwendung. ¹²Schülerinnen und Schüler aus dem Land Brandenburg können im Rahmen freier Kapazitäten ergänzende Förderung und Betreuung erhalten, wenn vom Leistungsverpflichteten ein Betreuungsbedarf festgestellt und die Kostenübernahme erklärt wurde.</p>	<p>rens benötigt werden. Die ergänzende Förderung und Betreuung wird als schulisches Angebot der zuständigen Schulbehörde (§ 109 Absatz 1 Satz 1) durch die öffentliche Schule oder die Bereitstellung von Plätzen bei Trägern der freien Jugendhilfe, die mit Schulen kooperieren, erbracht; im letztgenannten Fall wird der Betreuungsvertrag zwischen den Eltern und dem Träger der freien Jugendhilfe abgeschlossen. Die ergänzende Förderung und Betreuung unterliegt der Schulaufsicht nach diesem Gesetz, auch soweit sie von Trägern der freien Jugendhilfe in Kooperation mit Schulen erbracht wird. Angebote ergänzender Förderung und Betreuung müssen hinsichtlich der Einrichtung und der Personalausstattung den pädagogischen und gesundheitlichen Anforderungen an die Betreuung von Kindern entsprechen. Können die Zeiten der ergänzenden Förderung und Betreuung an der Schule den Betreuungsbedarf nicht abdecken oder liegt der Bedarf außerhalb der angebotenen Zeiten, kann im Einzelfall zusätzliche Betreuung bewilligt werden. Hierzu kann das Angebot an Kindertagespflegestellen gemäß den Vorgaben des Kindertagesförderungsgesetzes genutzt werden. Die Teilnahme an der ergänzenden Förderung und Betreuung sowie an zusätzlichen Betreuungsangeboten ist freiwillig und entgeltpflichtig. Die Kostenbeteiligung richtet sich nach dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz in der Fassung vom 28. August 2001 (GVBl. S. 494, 576), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 848) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung; § 26 des Kindertagesförderungsgesetzes findet entsprechende Anwendung. Schülerinnen und Schüler aus dem Land Brandenburg können im Rahmen freier Kapazitäten ergänzende Förderung und Betreuung erhalten, wenn vom Leistungsverpflichteten ein Betreuungsbedarf festgestellt und die Kostenübernahme erklärt wurde.</p>
<p>(7) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der ergänzen-</p>	<p>(7) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der ergänzen-</p>

<p>den Förderung und Betreuung durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <p>1. das Verfahren der Anmeldung, der Bedarfsprüfung und Aufnahme einschließlich der Vorgaben für Abschluss und Inhalt der Betreuungsverträge,</p> <p>2. das Verfahren über den Nachweis von freien Plätzen bei mit Schulen kooperierenden Trägern der freien Jugendhilfe,</p> <p>3. die Voraussetzungen, unter denen Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 aufgenommen werden,</p> <p>4. die Finanzierung der Leistungen der Träger der freien Jugendhilfe und von Angeboten im Rahmen von Tagespflegestellen nach dem Kindertagesförderungsgesetz (Absatz 6 Satz 11),</p> <p>5. die Finanzierung der ergänzenden Förderung und Betreuung und die Finanzierung der Kosten, die an Schulen in freier Trägerschaft in der Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule für außerunterrichtliche Betreuung und Förderung entstehen,</p> <p>6. die personellen, organisatorischen, baulichen und räumlichen Anforderungen an die ergänzende Förderung und Betreuung,</p> <p>7. das Verfahren bei der Genehmigung von Angeboten der ergänzenden Förderung und Betreuung, die in Schulen in freier Trägerschaft oder von Trägern der freien Jugendhilfe erbracht werden,</p> <p>8. die Voraussetzungen, unter denen zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Betreuung von dem Aufnahmeverfahren nach den §§ 54 und 55a abgewichen werden kann und die betroffenen Schülerinnen und Schüler einer anderen Schule zugewiesen werden können,</p> <p>9. die erforderliche Personalausstattung für das pädagogische Personal entspre-</p>	<p>den Förderung und Betreuung durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <p>1. das Verfahren der Anmeldung, der Bedarfsprüfung und Aufnahme einschließlich der Vorgaben für Abschluss und Inhalt der Betreuungsverträge,</p> <p>2. das Verfahren über den Nachweis von freien Plätzen bei mit Schulen kooperierenden Trägern der freien Jugendhilfe,</p> <p>3. die Voraussetzungen, unter denen Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 in die ergänzende Förderung und Betreuung während der Schulferien aufgenommen werden, <u>4.</u> die Finanzierung der Leistungen der Träger der freien Jugendhilfe und von Angeboten im Rahmen von Tagespflegestellen nach dem Kindertagesförderungsgesetz (Absatz 6 Satz 11),</p> <p><u>5.</u> die Finanzierung der ergänzenden Förderung und Betreuung und die Finanzierung der Kosten, die an Schulen in freier Trägerschaft in der Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule für außerunterrichtliche Betreuung und Förderung entstehen,</p> <p><u>6.</u> die personellen, organisatorischen, baulichen und räumlichen Anforderungen an die ergänzende Förderung und Betreuung,</p> <p><u>7.</u> das Verfahren bei der Genehmigung von Angeboten der ergänzenden Förderung und Betreuung, die in Schulen in freier Trägerschaft oder von Trägern der freien Jugendhilfe erbracht werden,</p> <p><u>8.</u> die Voraussetzungen, unter denen zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Betreuung von dem Aufnahmeverfahren nach den §§ 54 und 55a abgewichen werden kann und die betroffenen Schülerinnen und Schüler einer anderen Schule zugewiesen werden können,</p> <p><u>9.</u> die erforderliche Personalausstattung für das pädagogische Personal entspre-</p>
--	--

<p>chend dem Aufgabeninhalt, dem Aufgabenumfang und der Aufgabenintensität; hierbei soll für das pädagogische Fachpersonal grundsätzlich eine Ausstattung von 39 Wochenarbeitsstunden für jeweils 22 Kinder zuzüglich Personalzuschläge, die in Art und Höhe mindestens den Personalzuschlägen nach § 11 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b und c des Kindertagesförderungsgesetzes entsprechen, zugrunde gelegt werden,</p> <p>10. Festlegungen über die Planung und das statistische Erfassungsverfahren einschließlich der Einführung und Durchführung eines bezirksübergreifenden IT-gestützten Planungs-, Nachweis-, Finanzierungs- und Kostenbeteiligungsverfahrens sowie der Regelungen über Art und Umfang der Daten, ihre Verarbeitung in Dateien und auf sonstigen Datenträgern, ihre Löschung, ihre Übermittlung und die Datensicherung,</p> <p>11. zum Ganztagsbetrieb, insbesondere zu Organisation und Verbindlichkeit des Angebots.</p>	<p>chend dem Aufgabeninhalt, dem Aufgabenumfang und der Aufgabenintensität; hierbei soll für das pädagogische Fachpersonal grundsätzlich eine Ausstattung von 39 Wochenarbeitsstunden für jeweils 22 Kinder zuzüglich Personalzuschläge, die in Art und Höhe mindestens den Personalzuschlägen nach § 11 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b und c des Kindertagesförderungsgesetzes entsprechen, zugrunde gelegt werden,</p> <p><u>10. Festlegungen über die Planung und das statistische Erfassungsverfahren einschließlich der Einführung und Durchführung eines bezirksübergreifenden IT-gestützten Planungs-, Nachweis-, Finanzierungs- und Kostenbeteiligungsverfahrens sowie der Regelungen über Art und Umfang der Daten, ihre Verarbeitung in Dateien und auf sonstigen Datenträgern, ihre Löschung, ihre Übermittlung und die Datensicherung,</u></p> <p><u>11.zum Ganztagsbetrieb, insbesondere zu Organisation und Verbindlichkeit des Angebots.</u></p>
<p>§ 129 SchulG</p> <p>Übergangsregelungen</p>	<p>§ 129 SchulG</p> <p>Übergangsregelungen</p> <p><u>(10) Für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2012/2013 in der Jahrgangsstufe 6 befinden sowie für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2011/2012 in der Mittelstufe an einer Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ befinden und nicht zum Schuljahr 2012/2013 in die Oberstufe wechseln, ist anstelle des § 19 Absatz 6 und 7 dieses Gesetzes der § 19 Absatz 6 und 7 des Schulgesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Ganztagsbetreuung für die Jahrgangsstufen 5 und 6 und für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen vom [Einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.“</u></p>

§ 3 TKBG Höhe der Kostenbeteiligung	§ 3 TKBG Höhe der Kostenbeteiligung
(5) In den letzten drei Jahren vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht wird, einschließlich der Fälle nach den Absätzen 2 und 3, mit Ausnahme der Beteiligung an den Kosten für eine im Angebot enthaltene Verpflegung, eine Kostenbeteiligung nach § 1 Absatz 1 nicht erhoben.	(5) In den letzten drei Jahren vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht wird, einschließlich der Fälle nach den Absätzen 2 und 3, mit Ausnahme der Beteiligung an den Kosten für eine im Angebot enthaltene Verpflegung, eine Kostenbeteiligung nach § 1 Absatz 1 nicht erhoben. <u>Dies gilt nicht für Angebote der ergänzenden Förderung und Betreuung nach § 4a, die in dem in Satz 1 genannten Zeitraum in Anspruch genommen werden.</u>
§ 4a TKBG Angebote an Schulen	§ 4a TKBG Angebote an Schulen
(1) Die ergänzende Förderung und Betreuung an der verlässlichen Halbtagsgrundschule wird in den nachfolgenden Betreuungsmodulen angeboten: 1. 6.00 bis 7.30 Uhr, 2. 13.30 bis 16.00 Uhr, 3. 16.00 bis 18.00 Uhr. In den Ferienzeiten beinhalten diese Betreuungsmodule zusätzlich die Zeit von 7.30 bis 13.30 Uhr. An einer Schule in freier Trägerschaft, die sich noch in der Wartefrist nach § 101 Absatz 4 des Schulgesetzes befindet, kann zusätzlich das Betreuungsmodul zwischen 11.30 und 13.30 gewählt werden. Werden auf Grund von Rechtsvorschriften Beginn und Ende der Betreuungszeiten abweichend von Satz 1 festgelegt, darf vom zeitlichen Umfang der Betreuungsmodule nach Satz 1 nicht abgewichen werden.	(1) Die ergänzende Förderung und Betreuung an der verlässlichen Halbtagsgrundschule wird <u>für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6</u> in den nachfolgenden Betreuungsmodulen angeboten: 1. 6.00 bis 7.30 Uhr, 2. 13.30 bis 16.00 Uhr, 3. 16.00 bis 18.00 Uhr. In den Ferienzeiten beinhalten diese Betreuungsmodule <u>für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4</u> zusätzlich die Zeit von 7.30 bis 13.30 Uhr. Für die <u>Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6</u> beinhalten diese <u>Betreuungsmodule keine Ferienbetreuung</u> . An einer Schule in freier Trägerschaft, die sich noch in der Wartefrist nach § 101 Absatz 4 des Schulgesetzes befindet, kann zusätzlich das Betreuungsmodul zwischen 11.30 und 13.30 gewählt werden. Werden auf Grund von Rechtsvorschriften Beginn und Ende der Betreuungszeiten abweichend von Satz 1 festgelegt, darf vom zeitlichen Umfang der Betreuungsmodule nach Satz 1 nicht abgewichen werden.
(2) Die ergänzende Betreuung an der Ganztagsgrundschule in gebundener Form wird in den nachfolgenden Betreu-	(2) Die ergänzende Betreuung an der Ganztagsgrundschule in gebundener Form wird <u>für Schülerinnen und Schüler</u>

<p>ungsmodulen angeboten:</p> <p>1. 6.00 bis 7.30 Uhr, 2. 16.00 bis 18.00 Uhr.</p> <p>In den Ferienzeiten beinhalten diese Betreuungsmodule zusätzlich die Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr. Soweit für den Besuch einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ oder „Autistische Behinderung“ eine abweichende Unterrichtszeit vorgesehen ist, umfassen die vorgenannten Betreuungsmodule auch die jeweils vor oder nach der Unterrichtszeit erforderlichen weiteren Zeiten der ergänzenden Betreuung.</p>	<p><u>der Jahrgangsstufen 1 bis 6 in den nachfolgenden Betreuungsmodulen angeboten:</u></p> <p>1. 6.00 bis 7.30 Uhr, 2. 16.00 bis 18.00 Uhr.</p> <p>In den Ferienzeiten beinhalten diese Betreuungsmodule <u>für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4</u> zusätzlich die Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr. Für die <u>Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6</u> beinhalten diese Betreuungsmodule keine Ferienbetreuung.</p>
<p>(3) Schülerinnen und Schüler, die nur eine Betreuung in den Ferien benötigen, erhalten an der Ganztagsgrundschule in gebundener Form eine Betreuung zwischen 7.30 und 16.00 Uhr, an der verlässlichen Halbtagsgrundschule eine Betreuung zwischen 7.30 und 13.30 Uhr, wenn sie einen entsprechenden Betreuungsvertrag mit einer Laufzeit <u>bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres</u> abschließen. Die Kostenbeteiligung (drei Monatsbeiträge) ist in vier gleichen auf das Schuljahr bezogenen <u>Quartalsraten</u> zu zahlen. Bei einem Vertragsbeginn im laufenden Schuljahr sind die entsprechenden Teilraten für das laufende und die verbleibenden Quartale zu leisten. Bei außerordentlicher Beendigung des Betreuungsvertrages im laufenden Schuljahr ist die Kostenbeteiligung für das laufende und für die abgelaufenen Quartale zu leisten.</p>	<p>(3) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4, die nur eine Betreuung in den Ferien benötigen, erhalten an der Ganztagsgrundschule in gebundener Form eine Betreuung zwischen 7.30 und 16.00 Uhr, an der verlässlichen Halbtagsgrundschule eine Betreuung zwischen 7.30 und 13.30 Uhr, wenn sie einen entsprechenden Betreuungsvertrag mit einer Laufzeit <u>von mindestens einem Schuljahr</u> abschließen. Die Kostenbeteiligung ist in vier gleichen auf das Schuljahr bezogenen <u>Quartalsbeiträgen</u> zu zahlen. Bei einem Vertragsbeginn im laufenden Schuljahr sind die entsprechenden Teilraten für das laufende und die verbleibenden Quartale zu leisten. Bei außerordentlicher Beendigung des Betreuungsvertrages im laufenden Schuljahr ist die Kostenbeteiligung für das laufende und für die abgelaufenen Quartale zu leisten.</p>
	<p>(3a) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6, die einen besonderen Betreuungsbedarf nachweisen, erhalten auf Antrag eine Betreuung in den Ferien. Das Betreuungsmodul für die Ferien kann ausschließlich oder zusätzlich zu den Betreuungsmodulen nach Anlage 2a beantragt werden und umfasst wahlweise eine Betreuung zwischen 7.30 und 16.00 Uhr oder zwischen 7.30 und 13.30 Uhr.. Für die Vertragslaufzeit und die Kosten-</p>

	beteiligung gilt Absatz 3 entsprechend.
	<p><u>(4) An Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ wird für Schülerinnen und Schüler in der Eingangsstufe, Unterstufe und Mittelstufe das Betreuungsmodul nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sowie ein Modul wahlweise von 15.00 bis 16.00 Uhr oder von 15.00 bis 18.00 Uhr angeboten. Satz 1 gilt auch für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 mit dem Förderschwerpunkt „Autistische Behinderung“ an Auftragsschulen. Soweit für den Besuch der in Satz 1 und 2 genannten Schulen eine abweichende Unterrichtszeit vorgesehen ist, umfasst das in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 genannte Betreuungsmodul auch die jeweils vor der Unterrichtszeit erforderliche weitere Zeit der ergänzenden Betreuung (Frühbetreuung). Die Betreuungsmodule für die in Satz 1 genannten Schülerinnen und Schüler der Eingangs- und Unterstufe und für die in Satz 2 genannten Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 beinhalten in den Ferienzeiten zusätzlich die Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr. Für die in Satz 1 genannten Schülerinnen und Schüler der Mittelstufe und die in Satz 2 genannten Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 beinhalten die Betreuungsmodule nach Satz 1 keine Ferienbetreuung. Schülerinnen und Schülern der Mittelstufe und den in Satz 2 genannten Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 5 und 6 wird ein gesondertes Betreuungsmodul in den Ferienzeiten angeboten. Das Betreuungsmodul für die Ferien kann ausschließlich oder zusätzlich zu den Betreuungsmodulen nach Satz 1 beantragt werden und umfasst wahlweise eine Betreuung zwischen 7.30 und 16.00 Uhr oder zwischen 7.30 und 13.30 Uhr; die Kostenbeteiligung und die Laufzeit des Betreuungsvertrages richten sich nach Absatz 3.</u></p>
(4) ¹ Die aufgeführten Zeiten der ergänzenden Betreuung können dem anerkan-	<u>(5) Die aufgeführten Zeiten der ergänzenden Betreuung können dem aner-</u>

<p>ten Bedarf entsprechend einzeln oder kombiniert in Anspruch genommen werden. ²<u>Das Betreuungsmodul nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 kann nur gemeinsam mit dem Betreuungsmodul nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Anspruch genommen werden.</u> ³<u>Das Betreuungsmodul nach Absatz 1 Satz 3 kann nur in Kombination mit dem Betreuungsmodul nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Anspruch genommen werden; daneben können auch die Betreuungsmodule nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 ausgewählt werden.</u></p>	<p>kannten Bedarf entsprechend einzeln oder kombiniert in Anspruch genommen werden. <u>Abweichend davon können die Betreuungsmodule nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und nach Absatz 1 Satz 4 nicht einzeln, sondern nur in Kombination mit dem Betreuungsmodul Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Anspruch genommen werden; eine Kombination mit weiteren Betreuungsmodulen bleibt unbenommen.</u></p>
<p>(5) Die Höhe der Kostenbeteiligung richtet sich entsprechend den gewählten Betreuungsmodulen nach Anlage 2. Die Kostenbeteiligung für die Betreuung an Schulen nach Absatz 2 Satz 3 entspricht der Kostenbeteiligung an Ganztagsgrundschulen in gebundener Form; für die Frühbetreuung gilt Anlage 2 Spalte 1, für die Spätbetreuung Anlage 2 Spalte 2, für beide Betreuungsformen zusammen Anlage 2 Spalte 4 und für ausschließliche Ferienbetreuung Anlage 2 Spalte 9. ³Wenn das Betreuungsmodul nach Absatz 1 Satz 3 in Kombination mit dem Betreuungsmodul nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 gewählt wird, richtet sich die Höhe der Kostenbeteiligung nach Anlage 2 Spalte 6. ⁴Wenn das Betreuungsmodul nach Absatz 1 Satz 3 mit weiteren Betreuungsmodulen in Anspruch genommen wird, richtet sich die Kostenbeteiligung nach Anlage 2 Spalte 7. ⁵Die Kostenbeteiligung für die Betreuung an Schulen mit einer von Absatz 1 Satz 1 abweichenden Betreuungszeit entspricht der Kostenbeteiligung für verlässliche Halbtagsgrundschulen; für die Frühbetreuung gilt Anlage 2 Spalte 1, für die Nachmittagsbetreuung je nach Umfang Anlage 2 Spalte 3 oder 6, für beide Betreuungsformen zusammen je nach Umfang Anlage 2 Spalte 5 oder 7 und für die ausschließliche Ferienbetreuung Anlage 2 Spalte 8.</p>	<p>(6) Die Höhe der Kostenbeteiligung richtet sich entsprechend den gewählten Betreuungsmodulen <u>sowie der jeweiligen Jahrgangsstufe</u> nach Anlage 2 <u>oder 2a</u>. Die Kostenbeteiligung für die Betreuung an Schulen nach <u>Absatz 4</u> richtet sich nach der Kostenbeteiligung an Ganztagsgrundschulen in gebundener Form; für die Frühbetreuung <u>in der Eingangs- und Unterstufe oder den Jahrgangsstufen 1 bis 4</u> gilt <u>dabei</u> Anlage 2 Spalte 1, <u>für die Betreuung von 15.00 bis 16.00 Uhr Anlage 2 Spalte 8, für die Betreuung von 15.00 bis 18.00 Uhr Anlage 2 Spalte 2, für die Frühbetreuung in Kombination mit der Betreuung von 15.00 bis 16.00 Uhr Anlage 2 Spalte 4, für die Frühbetreuung in Kombination mit der Betreuung von 15.00 bis 18.00 Uhr Anlage 2 Spalte 6 und für die ausschließliche Ferienbetreuung Anlage 2 Spalte 10</u>. Wenn das Betreuungsmodul nach Absatz 1 Satz 4 in Kombination mit dem Betreuungsmodul nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 gewählt wird, richtet sich die Höhe der Kostenbeteiligung nach Anlage 2 Spalte 6; <u>werden weitere Betreuungsmodule nach Absatz 1 Satz 4 in Anspruch genommen, richtet sich die Kostenbeteiligung nach Anlage 2 Spalte 7</u>. Die Kostenbeteiligung für die Betreuung an Schulen mit <u>einem von Absatz 1 Satz 1 abweichenden Beginn und/oder Ende der Betreuungszeit</u> entspricht der Kostenbeteiligung für verlässliche Halbtagsgrundschulen; für die Frühbetreuung gilt Anlage 2 Spalte 1, für die</p>

	<p>Nachmittagsbetreuung je nach Umfang Anlage 2 Spalte 3 oder 6, für beide Betreuungsformen zusammen je nach Umfang Anlage 2 Spalte 5 oder 7 und für die ausschließliche Ferienbetreuung Anlage 2 Spalte 9.</p> <p><u>Für die Betreuung in den Jahrgangsstufen 5 und 6 außerhalb der Ferienzeiten gilt Anlage 2a. Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6, die aufgrund eines besonderen Betreuungsbedarfs eine Betreuung in den Ferien in Anspruch nehmen, gilt für die Ferienbetreuung von 7.30 bis 13.30 Uhr Anlage 2 Spalte 9 und für die Ferienbetreuung von 7.30 bis 16.00 Uhr Anlage 2 Spalte 10 jeweils entsprechend. Für Schülerinnen und Schüler der Mittelstufe an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förder schwerpunkt „Geistige Entwicklung“ und für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 mit dem Förder schwerpunkt „Autistische Behinderung“ an Auftragsschulen gilt für die Betreuung von 15.00 bis 16.00 Uhr Anlage 2a Spalte 8, für die Frühbetreuung Anlage 2a Spalte 1, für die Frühbetreuung in Kombination mit der Betreuung von 15.00 bis 18.00 Uhr Anlage 2a Spalte 4 und für die Früh betreuung in Kombination mit der Betreuung von 15.00 bis 16.00 Uhr Anlage 2a Spalte 5; für die Betreuung in den Ferien gilt für die Betreuung von 7.30 bis 13.30 Uhr Anlage 2 Spalte 9 und für die Betreuung von 7.30 bis 16.00 Uhr Anlage 2 Spalte 10 jeweils entsprechend.</u></p>
(6) Die Kostenbeteiligung für die zusätzliche Betreuung außerhalb der Regel betreuungszeiten nach den Absätzen 1 bis 3 richtet sich nach § 2 Absatz 4.	<u>(7) Die Kostenbeteiligung für die zusätzliche Betreuung außerhalb der Regel betreuungszeiten nach den Absätzen 1 bis 4 richtet sich nach § 2 Absatz 4.</u>
(7) Soweit Schülerinnen und Schüler oder deren Eltern einen Anspruch auf Über nahme der Mehraufwendungen für eine in schulischer Verantwortung angebotene Mittagsverpflegung im Sinne des § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialge setzbuch, des § 34 Absatz 6 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder des § 6b des Bundeskindergeldgesetzes haben,	<u>(8) Soweit Schülerinnen und Schüler oder deren Eltern einen Anspruch auf Über nahme der Mehraufwendungen für eine in schulischer Verantwortung angebotene Mittagsverpflegung im Sinne des § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialge setzbuch, des § 34 Absatz 6 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder des § 6b des Bundeskindergeldgesetzes haben,</u>

erfolgt eine Berechnung der Kostenbeteiligung für die Verpflegung anhand der Anzahl der Schultage und Ferientage.	erfolgt eine Berechnung der Kostenbeteiligung für die Verpflegung anhand der Anzahl der Schultage und Ferientage.
<p>(8) Für die Gewährung eines Mittagesessens an Schulen wird die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung ermächtigt, durch Rechtsverordnung von § 1 abweichende Regelungen zu treffen, insbesondere über</p> <p>1. die vertragliche Abwicklung des Mittagesessens,</p> <p>2. die Art und Weise der Abrechnung,</p> <p>3. die Anrechnung nicht in Anspruch genommener Leistungen.</p>	<p><u>(9)</u> Für die Gewährung eines Mittagesessens an Schulen wird die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung ermächtigt, durch Rechtsverordnung von § 1 abweichende Regelungen zu treffen, insbesondere über</p> <p>1. die vertragliche Abwicklung des Mittagesessens,</p> <p>2. die Art und Weise der Abrechnung,</p> <p>3. die Anrechnung nicht in Anspruch genommener Leistungen.</p>
§ 8 Übergangsregelung	§ 8 Übergangsregelung
	<p>(4) Für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2012/2013 in der Jahrgangsstufe 6 befinden sowie für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2011/2012 in der Mittelstufe an einer Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ befinden und nicht zum Schuljahr 2012/2013 in die Oberstufe wechseln, gelten anstelle der folgenden Vorschriften die ebenfalls im Folgenden genannten Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Ganztagsbetreuung für die Jahrgangsstufen 5 und 6 und für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geltenden Fassung (im Weiteren: alt): Anstelle von § 4a Absatz 1 gilt § 4a Absatz 1 alt, anstelle von § 4a Absatz 2 gilt § 4a Absatz 2 alt, anstelle von § 4a Absatz 3a gilt § 4a Absatz 1 bis 3 alt, anstelle von § 4a Absatz 4 gilt § 4a Absatz 2 alt.</p>
	Anlage 2 und 2a zum TKBG

Anlage 2

Kostenbeitrag (Betreuungsanteil) in Euro für ein Kind bei ergänzender Betreuung an Schulen - ohne Verpflegung -												
		Betreuungszeiten inkl. Ferienbetreuung (Module): monatlicher Beitrag								nur Ferienbetreuung Quartalbeitrag		
		06.00 bis 07.30 Uhr	16.00 bis 18.00 Uhr (nur gebundene Ganztagsschule)	13.30 bis 16.00 Uhr	06.00 bis 07.30 und 16.00 - 18.00 Uhr (nur gebundene Ganztagsschule)	06.00 bis 07.30 und 13.30 bis 16.00 Uhr	13.30 bis 18.00 Uhr	06.00 bis 07.30 und 13.30 bis 18.00 Uhr	15:00 bis 16:00 Uhr (nur Eingangs- und Unterstufe) ¹⁾	07.30 bis 13.30 Uhr (nur Ferienbetreuung an der verlässlichen Halbtagsgrundschule)	07.30 bis 16:00 Uhr (nur Ferienbetreuung an der gebundenen Ganztagsschule)	
		entspricht Betreuungsumfang pro Tag in Stunden:										
		1,5	2	2,5	3,5	4	4,5	6	1	6	8,5	
Einkommen in Euro		jährlich	monatlich	1	2	3	4	5	6	7	8	
											9	
											10	
1 bis	22.499,99	1.875,00	9	10	11	14	15	16	20	5	8	11
2 ab	22.500,00	1.875,00	12	13	14	18	20	21	26	7	11	15
3 ab	26.340,00	2.195,00	15	17	19	24	26	27	34	9	14	20
4 ab	27.780,00	2.315,00	18	20	21	27	29	31	39	10	15	22
5 ab	29.220,00	2.435,00	20	22	24	31	33	35	44	11	17	25
6 ab	30.660,00	2.555,00	22	25	27	34	37	39	49	13	20	28
7 ab	32.100,00	2.675,00	24	27	29	37	40	42	53	14	21	30
8 ab	33.540,00	2.795,00	26	29	32	41	44	46	58	15	23	33
9 ab	34.980,00	2.915,00	28	32	35	44	47	50	63	16	25	35
10 ab	36.420,00	3.035,00	31	34	37	48	51	54	68	17	27	38
11 ab	37.860,00	3.155,00	33	37	40	51	55	58	73	19	29	41
12 ab	39.300,00	3.275,00	35	39	42	54	58	62	77	20	31	44
13 ab	40.740,00	3.395,00	37	41	45	57	62	66	82	21	32	47
14 ab	42.180,00	3.515,00	39	44	48	61	65	70	87	22	35	49
15 ab	43.620,00	3.635,00	41	46	51	64	69	74	92	23	36	52
16 ab	45.060,00	3.755,00	44	49	53	68	73	78	97	25	38	55
17 ab	46.500,00	3.875,00	45	51	56	71	76	81	101	26	40	57
18 ab	47.940,00	3.995,00	48	53	58	74	80	85	106	27	42	60
19 ab	49.380,00	4.115,00	50	56	61	78	83	89	111	28	44	62
20 ab	50.820,00	4.235,00	53	59	64	82	88	94	117	30	47	66
21 ab	52.260,00	4.355,00	55	62	68	86	92	98	123	31	49	69
22 ab	53.700,00	4.475,00	58	65	71	90	97	103	129	33	51	73
23 ab	55.140,00	4.595,00	61	68	74	95	101	108	135	34	53	76
24 ab	56.580,00	4.715,00	63	71	78	99	106	113	141	36	56	80
25 ab	58.020,00	4.835,00	66	74	81	103	110	118	147	37	58	83
26 ab	59.460,00	4.955,00	69	77	84	107	115	122	153	39	60	86
27 ab	60.900,00	5.075,00	72	80	87	111	119	127	159	40	62	89
28 ab	62.340,00	5.195,00	74	83	91	116	124	132	165	42	65	93
29 ab	63.780,00	5.315,00	77	86	94	120	128	137	171	43	68	96
30 ab	65.220,00	5.435,00	80	89	97	124	133	142	177	45	70	100
31 ab	66.660,00	5.555,00	82	92	101	128	137	146	183	46	72	103
32 ab	68.100,00	5.675,00	85	95	104	132	142	151	189	48	74	107
33 ab	69.540,00	5.795,00	88	98	107	137	146	156	195	49	77	110
34 ab	70.980,00	5.915,00	90	101	111	141	151	161	201	51	80	113
35 ab	72.420,00	6.035,00	93	104	114	145	155	166	207	52	82	116
36 ab	73.860,00	6.155,00	96	107	117	149	160	170	213	54	84	120
37 ab	75.300,00	6.275,00	99	110	120	153	164	175	219	55	86	123
38 ab	76.740,00	6.395,00	101	113	124	158	169	180	225	57	89	127
39 ab	78.180,00	6.515,00	104	116	127	162	173	185	231	58	92	130
40 ab	79.620,00	6.635,00	107	119	130	166	178	190	237	60	94	134
41 ab	81.060,00	6.755,00	109	122	134	170	182	194	243	61	96	137

1) Eingangs- und Unterstufe an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ sowie Jahrgangsstufen 1-4 an Auftragsschulen mit dem Förderschwerpunkt „Autistische Behinderung“

Anlage 2a

		Kostenbeitrag (Betreuungsanteil) in Euro für ein Kind bei ergänzender Betreuung an Schulen ohne Ferien - ohne Verpflegung -									
		Betreuung in Jhg. 5 und 6 monatlicher Betrag									
		entspricht einem Betreuungsumfang in Stunden:									
		1,5	2	2,5	3,5	4	4,5	6	1		
Einkommen in Euro											
		jährlich	monatlich	1	2	3	4	5	6		
1	bis	22.499,99	1.875,00	7	7	8	10	11	12	15	4
2	ab	22.500,00	1.875,00	9	10	10	13	15	16	19	5
3	ab	26.340,00	2.195,00	11	13	14	18	19	20	25	6
4	ab	27.780,00	2.315,00	13	15	16	20	22	23	29	7
5	ab	29.220,00	2.435,00	15	16	18	23	25	26	33	8
6	ab	30.660,00	2.555,00	16	19	20	25	28	29	37	9
7	ab	32.100,00	2.675,00	18	20	22	28	30	31	40	10
8	ab	33.540,00	2.795,00	19	22	24	31	33	34	43	11
9	ab	34.980,00	2.915,00	21	24	26	33	35	37	47	12
10	ab	36.420,00	3.035,00	23	25	28	36	38	40	51	13
11	ab	37.860,00	3.155,00	25	28	30	38	41	43	55	14
12	ab	39.300,00	3.275,00	26	29	31	40	43	46	58	15
13	ab	40.740,00	3.395,00	28	31	34	43	46	49	61	15
14	ab	42.180,00	3.515,00	29	33	36	46	49	52	65	16
15	ab	43.620,00	3.635,00	31	34	38	48	52	55	69	17
16	ab	45.060,00	3.755,00	33	37	40	51	55	58	72	18
17	ab	46.500,00	3.875,00	34	38	42	53	57	61	75	19
18	ab	47.940,00	3.995,00	36	40	43	55	60	63	79	20
19	ab	49.380,00	4.115,00	37	42	46	58	62	66	83	21
20	ab	50.820,00	4.235,00	40	44	48	61	66	70	87	22
21	ab	52.260,00	4.355,00	41	46	51	64	69	73	92	23
22	ab	53.700,00	4.475,00	43	49	53	67	72	77	96	24
23	ab	55.140,00	4.595,00	46	51	55	71	75	81	101	25
24	ab	56.580,00	4.715,00	47	53	58	74	79	84	105	27
25	ab	58.020,00	4.835,00	49	55	61	77	82	88	110	28
26	ab	59.460,00	4.955,00	52	58	63	80	86	91	114	29
27	ab	60.900,00	5.075,00	54	60	65	83	89	95	119	30
28	ab	62.340,00	5.195,00	55	62	68	87	93	99	123	31
29	ab	63.780,00	5.315,00	58	64	70	90	96	102	128	32
30	ab	65.220,00	5.435,00	60	66	72	93	99	106	132	33
31	ab	66.660,00	5.555,00	61	69	75	96	102	109	137	34
32	ab	68.100,00	5.675,00	63	71	78	99	106	113	141	35
33	ab	69.540,00	5.795,00	66	73	80	102	109	117	146	37
34	ab	70.980,00	5.915,00	67	75	83	105	113	120	150	38
35	ab	72.420,00	6.035,00	69	78	85	108	116	124	155	39
36	ab	73.860,00	6.155,00	72	80	87	111	120	127	159	40
37	ab	75.300,00	6.275,00	74	82	90	114	123	131	164	41
38	ab	76.740,00	6.395,00	75	84	93	118	126	134	168	42
39	ab	78.180,00	6.515,00	78	87	95	121	129	138	173	43
40	ab	79.620,00	6.635,00	80	89	97	124	133	142	177	44
41	ab	81.060,00	6.755,00	81	91	100	127	136	145	182	46

1) für Schülerinnen und Schüler der Mittelstufe im Förderzentrum "Geistige Entwicklung" oder für Schülerinnen und Schüler mit Förderschwerpunkt "Autistische Behinderung" an Auftragsschulen

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 26 GrundschulVO Ganztagsgrundschule in offener Form	§ 26 GrundschulVO Ganztagsgrundschule in offener Form
<p>(1) Ganztagsgrundschulen in offener Form sind verlässliche Halbtagsgrundschulen mit ergänzender Förderung und Betreuung von Montag bis Freitag über den in § 25 festgelegten Zeitraum hinaus. Die ergänzende Förderung und Betreuung erstreckt sich bis einschließlich Jahrgangsstufe 4; sie kann auf Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 ausgedehnt werden, bei denen ein besonderer Betreuungsbedarf besteht.</p> <p>(2) Die ergänzende Förderung und Betreuung umfasst die Zeiten von</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. 6.00 bis 7.30 Uhr, 2. 13.30 bis 16.00 Uhr und 3. 16.00 bis 18.00 Uhr <p>sowie in den Ferien zusätzlich die Zeit von 7.30 bis 13.30 Uhr.</p> <p>Die Zeit von 13.30 bis 16.00 Uhr soll in besonderer Weise inhaltlich mit den unterrichtlichen Angeboten der verlässlichen Halbtagsgrundschule verbunden werden. Die aufgeführten Zeiten der ergänzenden Förderung und Betreuung können von den Erziehungsberechtigten dem anerkannten Bedarf entsprechend einzeln oder kombiniert in Anspruch genommen werden.</p> <p>(3) Für Schülerinnen und Schüler, die ausschließlich in den Ferien Bedarf an ergänzender Förderung und Betreuung haben, wird die Betreuung von 7.30 bis 13.30 Uhr angeboten.</p> <p>(5) Die Teilnahme an der ergänzenden Förderung und Betreuung nach Absatz 2 und 3 ist freiwillig und nach den die Kostenbeteiligung der Betreuung schulpflichtig.</p>	<p>(1) Ganztagsgrundschulen in offener Form sind verlässliche Halbtagsgrundschulen mit ergänzender Förderung und Betreuung von Montag bis Freitag über den in § 25 festgelegten Zeitraum hinaus.</p> <p>(2) Die ergänzende Förderung und Betreuung umfasst <u>für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 außerhalb der Ferienzeiten</u> die Zeiten von</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. 6.00 bis 7.30 Uhr, 4. 13.30 bis 16.00 Uhr und 5. 16.00 bis 18.00 Uhr. <p>Die Zeit von 13.30 bis 16.00 Uhr soll in besonderer Weise inhaltlich mit den unterrichtlichen Angeboten der verlässlichen Halbtagsgrundschule verbunden werden.</p> <p>Die aufgeführten Zeiten der ergänzenden Förderung und Betreuung können von den Erziehungsberechtigten dem anerkannten Bedarf entsprechend einzeln oder kombiniert in Anspruch genommen werden. <u>In den Ferienzeiten beinhalten die in Satz 1 genannten Betreuungsmodule für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4</u> zusätzlich die Zeit von 7.30 bis 13.30 Uhr.</p> <p><u>Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6, die einen besonderen Betreuungsbedarf nachweisen, wird in den Ferien eine Betreuung von 7.30 bis 13.30 Uhr oder 7.30 bis 16.00 Uhr angeboten.</u></p> <p>(3) Für Schülerinnen und Schüler <u>bis einschließlich Jahrgangsstufe 4</u>, die ausschließlich in den Ferien Bedarf an ergänzender Förderung und Betreuung haben, besteht ein Angebot von 7.30 bis</p>

<p>ger Kinder regelnden Rechtsvorschriften entgeltpflichtig. Die Inanspruchnahme der ergänzenden Förderung und Betreuung setzt voraus, dass aus pädagogischen, sozialen oder familiären Gründen dafür ein Bedarf besteht. Das für den Wohnort der Schülerin oder des Schülers zuständige Bezirksamt stellt den Betreuungsbedarf in entsprechender Anwendung des § 3 Absatz 2 der Kindertagesförderungsverordnung vom 4. November 2005 (GVBl. S. 700), in der jeweils geltenden Fassung fest.</p>	<p>13.30 Uhr.</p>
<p>§ 27 GrundschulVO Ganztagsgrundschule in gebundener Form</p>	<p>§ 27 GrundschulVO Ganztagsgrundschule in gebundener Form</p>
<p>(3) Ganztagsgrundschulen in gebundener Form können über den in Absatz 1 festgelegten Zeitraum hinaus bis einschließlich Jahrgangsstufe 4 von Montag bis Freitag ergänzende Förderung und Betreuung in den in Absatz 4 genannten Zeiträumen anbieten. Die ergänzende Förderung und Betreuung kann auf Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 ausgedehnt werden, bei denen ein besonderer Betreuungsbedarf besteht.</p> <p>(4) Die ergänzende Förderung und Betreuung umfasst die Zeiten von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 6.00 bis 7.30 Uhr und 2. 16.00 bis 18.00 Uhr <p>sowie in den Ferien zusätzlich die Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr. Die aufgeführten Zeiten der ergänzenden Förderung und Betreuung können von den Erziehungsberechtigten dem anerkannten Bedarf entsprechend einzeln oder kombiniert in Anspruch genommen werden.</p> <p>(5) Für Schülerinnen und Schüler, die ausschließlich in den Ferien Bedarf an ergänzender Förderung und Betreuung haben, wird die Betreuung von 7.30 bis 16.00 Uhr angeboten.</p> <p>(7) Die Teilnahme an der ergänzenden Förderung und Betreuung nach Absatz 4 und 5 ist freiwillig und nach den die Kostenbeteiligung der Betreuung schulpflichtig.</p>	<p>(3) Ganztagsgrundschulen in gebundener Form können über den in Absatz 1 festgelegten Zeitraum hinaus von Montag bis Freitag ergänzende Förderung und Betreuung in den in Absatz 4 genannten Zeiträumen anbieten.</p> <p>(4) Die ergänzende Förderung und Betreuung umfasst <u>für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 außerhalb der Ferienzeiten</u> die Zeiten von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 6.00 bis 7.30 Uhr und 2. 16.00 bis 18.00 Uhr <p><u>sowie für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4</u> in den Ferien zusätzlich die Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr. <u>Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6, die einen besonderen Betreuungsbedarf nachweisen, wird in den Ferien eine Betreuung von 7.30 bis 13.30 Uhr oder 7.30 bis 16.00 Uhr angeboten.</u></p> <p>Die aufgeführten Zeiten der ergänzenden Förderung und Betreuung können von den Erziehungsberechtigten dem anerkannten Bedarf entsprechend einzeln oder kombiniert in Anspruch genommen werden.</p>

ger Kinder regelnden Rechtsvorschriften entgeltpflichtig. § 26 Absatz 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.	(5) Für Schülerinnen und Schüler <u>der Jahrgangsstufen 1 bis 4</u> , die ausschließlich in den Ferien Bedarf an ergänzender Förderung und Betreuung haben, <u>besteht ein Angebot von 7.30 bis 16.00 Uhr.</u>
	<u>§ 29 GrundschulVO</u> <u>Übergangsregelungen</u>
	Für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2012/2013 in der Jahrgangsstufe 6 befinden sowie für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2011/2012 in der Mittelstufe an einer Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ befinden und nicht zum Schuljahr 2012/2013 in die Oberstufe wechseln, gelten anstelle der folgenden Vorschriften die ebenfalls im Folgenden genannten Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Ganztagsbetreuung für die Jahrgangsstufen 5 und 6 und für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geltenden Fassung (im Weiteren: alt): Anstelle von § 26 Absatz 2 gilt § 26 Absatz 1 und 2 alt, anstelle von § 26 Absatz 3 gilt § 26 Absatz 3 alt, anstelle von § 27 Absatz 4 gilt § 27 Absatz 3 und 4 alt und anstelle von § 27 Absatz 5 gilt § 27 Absatz 5 alt.
§ 14 SonderpädagogikVO Förderschwerpunkt „Autistische Behinderung“	§ 14 SonderpädagogikVO Förderschwerpunkt „Autistische Behinderung“
(3) Sonderpädagogische Einrichtungen für Schülerinnen und Schüler, die dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Autistische Behinderung“ zugeordnet sind (Auftragsschulen), <u>sind entsprechend dem Bedarf als Ganztagschulen zu organisieren. Sie schließen die Essensversorgung als Teil des Unterrichts mit ein. Der Unterricht umfasst 35 Zeitstunden pro Woche.</u> In den Jahrgangsstufen 7 bis 10 werden die Klassen an Auftragsschulen	(3) Sonderpädagogische Einrichtungen für Schülerinnen und Schüler, die dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Autistische Behinderung“ zugeordnet sind (Auftragsschulen), schließen die Essensversorgung als Teil des Unterrichts mit ein. Der Unterricht umfasst 35 Zeitstunden pro Woche. <u>In den Jahrgangsstufen 7 bis 10 werden die Klassen an Auftragsschulen</u>

<p>Bei Bedarf sind Lehrgänge nach § 29 <u>Abs.</u> 3 und zusätzlich nach § 29 <u>Abs.</u> 4 des Schulgesetzes einzurichten.</p>	<p>bis 16.00 Uhr im offenen Ganztagsbetrieb geführt. Bei Bedarf sind Lehrgänge nach § 29 <u>Absatz</u> 3 und zusätzlich nach § 29 <u>Absatz</u> 4 des Schulgesetzes einzurichten.</p>
<p>§ 28 SonderpädagogikVO Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“</p>	<p>§ 28 SonderpädagogikVO Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“</p>
<p>(2) <u>Die Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ wird als Ganztagschule geführt. Sie schließt die Essensversorgung als Teil des Unterrichts mit ein. Unterricht und Betreuung umfassen 35 Zeitstunden pro Woche.</u> Zentrale Aufgabe des Unterrichts ist die Anregung von Lernprozessen in allen Lebensbereichen und eine umfassende Erziehung mit lebenspraktischem Bezug.</p>	<p>(2) Zentrale Aufgabe des Unterrichts ist die Anregung von Lernprozessen in allen Lebensbereichen und eine umfassende Erziehung mit lebenspraktischem Bezug.</p>
	<p>(5) <u>Die Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt "Geistige Entwicklung" wird als gebundene Ganztagschule geführt. Sie schließt die Essensversorgung als Teil des Unterrichts mit ein. Unterricht und Betreuung beginnen montags bis freitags um 8 Uhr und enden um 15 Uhr.</u></p>
<p>(5) An der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ wird die <u>schulergänzende</u> Betreuung nach § 5 Absatz 6 bis zum Ende der Mittelstufe angeboten.</p>	<p>(6) An der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ wird die <u>ergänzende Förderung und</u> Betreuung nach § 5 Absatz 6 bis zum Ende der Mittelstufe <u>mit der Maßgabe angeboten, dass die ergänzende Förderung und</u> Betreuung in der Eingangs-, Unter- und Mittelstufe neben der Frühbetreuung von 6.00 bis 8.00 Uhr die Zeiten von 15.00 bis 16.00 Uhr oder von 15.00 bis 18.00 Uhr sowie in der Eingangs- und Unterstufe in den Ferien zusätzlich die Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr umfasst. Schülerrinnen und Schülern der Mittelstufe wird <u>auf Antrag eine Ferienbetreuung angeboten; diese umfasst wahlweise eine Betreuung zwischen 7.30 und 16.00 Uhr oder zwischen 7.30 und 13.30 Uhr. Für Schülerrinnen und Schüler der Eingangs- und Unterstufe, die ausschließlich in den Ferien</u></p>

	<u>Betreuung haben, besteht ein Angebot von 8.00 bis 15.00 Uhr.</u>
	<u>(7) In der Ober- und Abschlussstufe wird der Zeitraum von 15 bis 16 Uhr im offenen Ganztagsbetrieb geführt.</u>
	<u>§ 28a SopädVO</u> <u>Weitere Ganztagsangebote für Schüle-</u> <u>rinnen und Schüler mit sonderpäda-</u> <u>gischem Förderbedarf</u>
	<u>Schülerinnen und Schüler, die der Förderstufe I oder II zugeordnet sind oder sonderpädagogischen Förderbedarf in den Förderschwerpunkten „Geistige Entwicklung“ oder „Autistische Behinderung“ haben und keine Schule mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Geistige Entwicklung“ oder „Autistische Behinderung“ besuchen, erhalten an ihrer besuchten Schule in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 ein auf ihren Bedarf abgestimmtes Angebot einer den Unterricht ergänzenden Betreuung. Dieses Angebot umfasst höchstens 37,5 Zeitstunden pro Woche und schließt die Essensversorgung mit ein; es setzt voraus, dass an der besuchten Schule ein Ganztagsangebot besteht.</u>
§ 41 SopädVO Übergangsregelung	§ 41 SopädVO Übergangsregelung
Für Schülerinnen und Schüler an Schulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkten, die sich im Schuljahr 2010/2011 in den Jahrgangsstufen 8 bis 10 befinden, gelten die vor Inkrafttreten der Ersten Verordnung zur Änderung der Sonderpädagogikverordnung vom 18. Februar 2011 (GVBl. S. 70) geltenden Stundentafeln bis zum Verlassen der Sekundarstufe I weiter; Entsprechendes gilt für den Erwerb von Abschlüssen und die Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe.	<u>(1) Für Schülerinnen und Schüler an Schulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkten, die sich im Schuljahr 2010/2011 in den Jahrgangsstufen 8 bis 10 befinden, gelten die vor Inkrafttreten der Ersten Verordnung zur Änderung der Sonderpädagogikverordnung vom 18. Februar 2011 (GVBl. S. 70) geltenden Stundentafeln bis zum Verlassen der Sekundarstufe I weiter; Entsprechendes gilt für den Erwerb von Abschlüssen und die Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe.</u>

	<p><u>(2) Für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2012/2013 in der Jahrgangsstufe 6 befinden sowie für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2011/2012 in der Mittelstufe an einer Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ befinden und nicht zum Schuljahr 2012/2013 in die Oberstufe wechseln, ist anstelle des § 28 Absatz 6 dieser Verordnung der § 28 Absatz 5 der Sonderpädagogikverordnung in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Ganztagsbetreuung für die Jahrgangsstufen 5 und 6 und für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.</u> Schülerinnen und Schüler an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“, die im Schuljahr 2011/2012 die Ober- oder Abschlussstufe besuchen und Angebote der ergänzenden Betreuung in Anspruch genommen haben, erhalten diese bis zum Verlassen der Schule in gleichem Umfang weiter.</p>
--	--

§ 2 SchüFöVO Antrag	§ 2 SchüFöVO Antrag
<p>(4) Ein erneuter Antrag ist erforderlich, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Erweiterung des Betreuungsumfangs gewünscht wird oder 2. ein besonderer Betreuungsbedarf über das Ende der 4. Jahrgangsstufe hinaus besteht. In diesem Fall bedarf es für die 5. und 6. Jahrgangsstufe jeweils eines neuen Antrags. 	<p>(4) Ein erneuter Antrag ist erforderlich, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Erweiterung des Betreuungsumfangs gewünscht wird oder <u>2. ein Betreuungsbedarf und /oder ein besonderer Betreuungsbedarf für die Jahrgangsstufe 5 und/oder 6 besteht; der Antrag kann für den gesamten Zeitraum gestellt werden.</u>
§ 3 SchüFöVO Antragsfristen und Mitwirkungsfristen der Antragsteller	§ 3 SchüFöVO Antragsfristen und Mitwirkungsfristen der Antragsteller
<p>(1) ¹Wird der Antrag für die Anmeldung zur ergänzenden Förderung und Betreuung entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 nicht bereits bei der Schulanmeldung abgegeben, kann in Ausnahmefällen der Antrag bis drei Monate vor Schuljahresbeginn</p>	<p>(1) Wird der Antrag für die Anmeldung zur ergänzenden Förderung und Betreuung entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 nicht bereits bei der Schulanmeldung abgegeben, kann in Ausnahmefällen der Antrag bis drei Monate vor Schuljahresbeginn</p>

<p>(1. August) gestellt werden.² Im Übrigen erfolgt die Feststellung eines Bedarfs bei einem Fristversäumnis, soweit erforderlich, innerhalb von zwei Monaten nach der Antragstellung.</p> <p>³Dies gilt nicht, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Erweiterung des Betreuungs- umfangs beantragt wird, 2. kurzfristig eine bedarfsbegründende Tätigkeit nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes aufgenommen werden soll, 3. an einem Integrationskurs nach dem Zuwanderungsgesetz vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) in der jeweils geltenden Fassung oder an einem gleichgerichteten und gleichwertigen freiwilligen Sprachkurs teilgenommen werden soll, 4. das Kind erst zu einem späteren Zeitpunkt nach Berlin zuzieht oder 5. in den Fällen nach § 4 Absatz 7 die Förderung und Betreuung kurzfristig wieder aufgenommen wird. <p>⁴In diesen Fällen ist, soweit erforderlich, unverzüglich die Bedarf feststellung vorzunehmen. ⁵Das zuständige Jugendamt kann im Einzelfall darüber hinaus, insbesondere bei Auftreten besonderer pädagogischer, familiärer oder sozialer Situationen, einen Beginn der Förderung und Betreuung zu einem früheren Termin bestimmen.</p>	<p>(1. August) gestellt werden. <u>Die Frist von drei Monaten nach Satz 1 gilt auch für einen Antrag nach § 2 Absatz 4 Nummer 2.</u> Im Übrigen erfolgt die Feststellung eines Bedarfs bei einem Fristversäumnis, soweit erforderlich, innerhalb von zwei Monaten nach der Antragstellung. Dies gilt nicht, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Erweiterung des Betreuungs- umfangs beantragt wird, 2. kurzfristig eine bedarfsbegründende Tätigkeit nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes aufgenommen werden soll, 3. an einem Integrationskurs nach dem Zuwanderungsgesetz vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) in der jeweils geltenden Fassung oder an einem gleichgerichteten und gleichwertigen freiwilligen Sprachkurs teilgenommen werden soll, 4. das Kind erst zu einem späteren Zeitpunkt nach Berlin zuzieht oder 5. in den Fällen nach § 4 Absatz 6 die Förderung und Betreuung kurzfristig wieder aufgenommen wird. <p>In diesen Fällen ist, soweit erforderlich, unverzüglich die Bedarf feststellung vorzunehmen. Das zuständige Jugendamt kann im Einzelfall darüber hinaus, insbesondere bei Auftreten besonderer pädagogischer, familiärer oder sozialer Situationen, einen Beginn der Förderung und Betreuung zu einem früheren Termin bestimmen.</p>
<p>§ 4 SchüFöVO Bedarf feststellung</p>	<p>§ 4 SchüFöVO Bedarf feststellung</p>
<p>(5) Der Bedarf ist nach den in § 26 Absatz 2 und § 27 Absatz 4 der Grundschulverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 16, 140), die zuletzt durch Verordnung vom 9. September 2010 (GVBl. S. 440)</p>	<p>(5) Der Bedarf ist <u>nach</u> § 26 Absatz 2 und § 27 Absatz 4 der Grundschulverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 16, 140), die zuletzt durch <u>Artikel I der Verordnung vom 4. April 2012 (GVBl. S. 121)</u> geän-</p>

<p>geändert worden ist, sowie in § 5 Absatz 6 der Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57), die zuletzt durch Artikel I der Verordnung vom 18. Februar 2011 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, in den jeweils geltenden Fassungen unter Berücksichtigung der in § 14 Absatz 3 und § 28 Absatz 2 der Sonderpädagogikverordnung genannten Betreuungszeiten festzustellen.</p>	<p>dert worden ist, sowie <u>nach</u> § 5 Absatz 6 der Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57), die zuletzt durch <u>Artikel III der Verordnung vom 4. April 2012</u> (GVBl. S. 121) geändert worden ist, in den jeweils geltenden Fassungen unter Berücksichtigung der in § 28 Absatz 5 der Sonderpädagogikverordnung genannten Betreuungszeiten festzustellen.“</p>
<p>(6) Ein besonderer Betreuungsbedarf für Schüler der 5. und 6. Jahrgangsstufe besteht insbesondere dann, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Kind auf Grund vorzeitiger Einschulung, dem schnelleren Durchlaufen der Schulanfangsphase bzw. Überspringen einer Jahrgangsstufe zu Beginn der 5. bzw. 6. Jahrgangsstufe unter zehn Jahre alt ist, 2. die Entfernung zwischen dem Wohnort und der Schule vom Kind nicht alleine zu bewältigen ist, die Eltern berufstätig sind und ihr Kind erst zu einem späteren Zeitpunkt als dem Ende der verlässlichen Halbtagsgrundschule abholen können, 3. pädagogische, soziale oder familiäre Gründe vorliegen, die eine Betreuung und Förderung des Kindes über die 4. bzw. 5. Jahrgangsstufe hinaus zwingend erfordern, wie die Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft, Suchtprobleme in der Familie, ein sonderpädagogischer Förderbedarf oder eine beachtliche Entwicklungsverzögerung des Kindes oder wenn die Erziehungsberechtigten zum Personenkreis der §§ 53 und 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gehören oder Analphabeten sind. 	<p>(6) Ein besonderer Betreuungsbedarf für <u>die Ferienbetreuung für Schülerinnen und</u> Schüler der 5. und 6. Jahrgangsstufe besteht insbesondere dann, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Kind auf Grund vorzeitiger Einschulung, dem schnelleren Durchlaufen der Schulanfangsphase bzw. Überspringen einer Jahrgangsstufe zu Beginn der 5. bzw. 6. Jahrgangsstufe unter zehn Jahre alt ist, 2. die Entfernung zwischen dem Wohnort und der Schule vom Kind nicht alleine zu bewältigen ist, die Eltern berufstätig sind und ihr Kind erst zu einem späteren Zeitpunkt als dem Ende der verlässlichen Halbtagsgrundschule abholen können, 3. pädagogische, soziale oder familiäre Gründe vorliegen, die eine Betreuung und Förderung des Kindes über die 4. bzw. 5. Jahrgangsstufe hinaus zwingend erfordern, wie die Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft, Suchtprobleme in der Familie, ein sonderpädagogischer Förderbedarf oder eine beachtliche Entwicklungsverzögerung des Kindes oder wenn die Erziehungsberechtigten zum Personenkreis der §§ 53 und 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gehören oder Analphabeten sind.
<p>(7) ¹Die Schule oder der die ergänzende</p>	<p>(6) ¹Die Schule oder der die ergänzende</p>

<p>Förderung und Betreuung durchführende Träger der freien Jugendhilfe ist verpflichtet, ab dem zehnten Tag des unentschuldigten Fehlens das zuständige Schulamt zu informieren; gleiches gilt für die Kindertagespflegestelle ab dem fünften Tag. ²Das zuständige Schulamt informiert sich bei den Erziehungsberechtigten über die Gründe der Abwesenheit und weist auf mögliche Folgen hin. ³Es kann die Stellung eines neuen Antrags verlangen, wenn das Kind mindestens 20 Öffnungsstage nach dem an die Erziehungsberechtigten ergangenen Hinweis ohne Glaubhaftmachung eines triftigen Grundes nicht wieder an der ergänzenden Förderung und Betreuung teilgenommen hat. ⁴Entscheidet das Schulamt, dass ein neuer Antrag erforderlich ist, endet die Finanzierung des Platzes mit Ablauf des Monats, in der die Entscheidung getroffen wurde. ⁵Das Schulamt informiert hierüber das Jugendamt, das den Bedarfsbescheid widerruft, und die für die Finanzierung zuständige Stelle.</p>	<p>Förderung und Betreuung durchführende Träger der freien Jugendhilfe ist verpflichtet, ab dem zehnten Tag des unentschuldigten Fehlens das zuständige Schulamt zu informieren; gleiches gilt für die Kindertagespflegestelle ab dem fünften Tag. ²Das zuständige Schulamt informiert sich bei den Erziehungsberechtigten über die Gründe der Abwesenheit und weist auf mögliche Folgen hin. ³Es kann die Stellung eines neuen Antrags verlangen, wenn das Kind mindestens 20 Öffnungstage nach dem an die Erziehungsberechtigten ergangenen Hinweis ohne Glaubhaftmachung eines triftigen Grundes nicht wieder an der ergänzenden Förderung und Betreuung teilgenommen hat. ⁴Entscheidet das Schulamt, dass ein neuer Antrag erforderlich ist, endet die Finanzierung des Platzes mit Ablauf des Monats, in der die Entscheidung getroffen wurde. ⁵Das Schulamt informiert hierüber das Jugendamt, das den Bedarfsbescheid widerruft, und die für die Finanzierung zuständige Stelle.</p>
<p>(8) ¹Die Befristung eines Bedarfs außerhalb der Fälle des § 5 Absatz 4 ist möglich, soweit eine kurzfristige und vorübergehende Bedarfslage von unter sechs Monaten vorliegt und nicht bereits unmittelbar vorher eine Befristung abgelaufen ist. ²Der in Satz 1 genannte Zeitraum von unter sechs Monaten ist ebenfalls Voraussetzung für die Annahme einer nur vorübergehenden Erhöhung des Betreuungsumfanges.</p>	<p>(7) ¹Die Befristung eines Bedarfs außerhalb der Fälle des § 5 Absatz 4 ist möglich, soweit eine kurzfristige und vorübergehende Bedarfslage von unter sechs Monaten vorliegt und nicht bereits unmittelbar vorher eine Befristung abgelaufen ist. ²Der in Satz 1 genannte Zeitraum von unter sechs Monaten ist ebenfalls Voraussetzung für die Annahme einer nur vorübergehenden Erhöhung des Betreuungsumfanges.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 SchüFöVO Bedarfsbescheid</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 SchüFöVO Bedarfsbescheid</p>
<p>(2) Der Bescheid enthält Feststellungen und Angaben über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den anerkannten Betreuungsumfang sowie die Dauer der Berechtigung; 2. den Bedarf an zusätzlichem Fachpersonal oder einen wesentlich erhöhten Bedarfs an zusätzlicher sozialpädagogischer Hilfe; 	<p>(2) Der Bescheid enthält Feststellungen und Angaben über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den anerkannten Betreuungsumfang sowie die Dauer der Berechtigung; 2. den Bedarf an zusätzlichem Fachpersonal oder eines wesentlich erhöhten Bedarfs an zusätzlicher sozialpädagogischer Hilfe;

<p>3. einen Bedarf an zusätzlichem sozial-pädagogischen Personal nach §§ 6 oder 7. Für Kinder nichtdeutscher Herkunfts-sprache weist der Bescheid den Anspruch mit der Bedingung aus, dass in der Schule, die das Kind besucht, der Anteil an Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache im Grundschulalter mindestens 40 vom Hundert beträgt;</p> <p>4. eine auflösende Bedingung, wonach die Inanspruchnahme eines Platzes bis spätestens fünf Wochen nach dem von den Eltern gewünschten Betreuungsbe-ginn erfolgen muss; im Falle des Ab-schlusses eines Betreuungsvertrages innerhalb dieser Frist muss die Förderung in den nächsten drei Monaten nach Ver-tragsschluss beginnen;</p> <p>5. die Folge, dass in den Fällen nach § 4 Absatz 77 ein neuer Antrag und Bescheid über die Bedarfsfeststellung erforderlich werden kann;</p> <p>6. die Höhe der voraussichtlich zu entrich-tenden Elternkostenbeteiligung.</p>	<p>3. einen Bedarf an zusätzlichem sozial-pädagogischen Personal nach §§ 6 oder 7. Für Kinder nichtdeutscher Herkunfts-sprache weist der Bescheid den Anspruch mit der Bedingung aus, dass in der Schule, die das Kind besucht, der Anteil an Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache im Grundschulalter mindestens 40 vom Hundert beträgt;</p> <p>4. eine auflösende Bedingung, wonach die Inanspruchnahme eines Platzes bis spätestens fünf Wochen nach dem von den Eltern gewünschten Betreuungsbe-ginn erfolgen muss; im Falle des Ab-schlusses eines Betreuungsvertrages innerhalb dieser Frist muss die Förderung in den nächsten drei Monaten nach Ver-tragsschluss beginnen;</p> <p><u>5. eine auflösende Bedingung, wonach die in dem Bescheid festgestellte Berech-tigung auf Inanspruchnahme eines Plat-zes entfällt, wenn der gewöhnliche Auf-enthalt des Kindes im Land Berlin aufge geben wird;</u></p> <p><u>6. die Folge, dass in den Fällen nach § 4 Absatz 7 ein neuer Antrag und Bescheid über die Bedarfsfeststellung erforderlich werden kann;</u></p> <p><u>7. die Höhe der voraussichtlich zu entrich-tenden Elternkostenbeteiligung.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 10 SchüFöVO Vorgaben für die Betreuungsverträge</p> <p>(1) Zwischen den Erziehungsberechtigten und dem jeweiligen Leistungserbringer wird auf der Grundlage des festgestellten Bedarfs ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen, der Angaben enthalten muss über:</p> <p>1. Inhalt und Umfang der von dem Leis-tungserbringer zu erbringenden Leistung,</p> <p>2. die Pflicht der Erziehungsberechtigten eine Kostenbeteiligung nach dem Tages-betreuungskostenbeteiligungsgesetz zu</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 SchüFöVO Vorgaben für die Betreuungsverträge</p> <p>(1) Zwischen den Erziehungsberechtigten und dem jeweiligen Leistungserbringer wird auf der Grundlage des festgestellten Bedarfs ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen, der Angaben enthalten muss über:</p> <p>1. Inhalt und Umfang der von dem Leis-tungserbringer zu erbringenden Leistung,</p> <p>2. die Pflicht der Erziehungsberechtigten eine Kostenbeteiligung nach dem Tages-betreuungskostenbeteiligungsgesetz zu</p>

<p>leisten,</p> <p>3. die Kündigungsfrist; diese darf nicht länger als bis zum Ende des auf die Kündigung folgenden Monats sein.</p> <p>Im Übrigen können von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung weitere Vorgaben gemacht werden, soweit dies erforderlich ist.</p>	<p>leisten,</p> <p>3. die Kündigungsfrist; diese darf nicht länger als bis zum Ende des auf die Kündigung folgenden Monats sein,</p> <p><u>4. den Umstand, dass der Vertrag zum Ende des Monats, in dem der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes im Land Berlin aufgegeben wird endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf.</u></p> <p>Im Übrigen können von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung weitere Vorgaben gemacht werden, soweit dies erforderlich ist.</p>
<p><u>§ 11 SchüFöVO</u></p> <p><u>Finanzierung der Träger der freien Jugendhilfe</u></p>	<p><u>§ 11 SchüFöVO</u></p> <p><u>Finanzierung der Träger der freien Jugendhilfe</u></p>
<p>(1) Träger der freien Jugendhilfe, die ergänzende Förderung und Betreuung in Kooperation mit einer öffentlichen Schule durchführen, erhalten eine Kostenerstattung durch das Land Berlin unter Berücksichtigung der Kostenbeteiligung der Eltern. Träger der freien Jugendhilfe, die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung während der Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule, während der jahrgangsübergreifenden Schulanfangsphase oder während des gebundenen Ganztagsbetriebs in Kooperation mit einer öffentlichen Schule durchführen, erhalten eine Kostenerstattung durch das Land Berlin. Die Kostenerstattung erfolgt auf der Grundlage von Leistungsverträgen, die zwischen dem Schulträger und dem Träger der freien Jugendhilfe geschlossen werden.</p>	<p>(1) Träger der freien Jugendhilfe, die ergänzende Förderung und Betreuung in Kooperation mit einer öffentlichen Schule durchführen, erhalten eine Kostenerstattung durch das Land Berlin unter Berücksichtigung der Kostenbeteiligung der Eltern. <u>Bei Beginn oder Ende der ergänzenden Förderung und Betreuung innerhalb eines Monats folgt die Kostenerstattung in entsprechender Weise den Regelungen über die Kostenbeteiligungspflicht der Eltern für diese Zeiträume.</u> Träger der freien Jugendhilfe, die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung während der Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule, während der jahrgangsübergreifenden Schulanfangsphase oder während des gebundenen Ganztagsbetriebs in Kooperation mit einer öffentlichen Schule durchführen, erhalten eine Kostenerstattung durch das Land Berlin. Die Kostenerstattung erfolgt auf der Grundlage von Leistungsverträgen, die zwischen dem Schulträger und dem Träger der freien Jugendhilfe geschlossen werden. <u>Die Kostenerstattung durch das Land Berlin endet mit der Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes im Land Berlin. Für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Brandenburg erfolgt eine Kostenerstattung, wenn der Brandenburger Leistungsverpflichtete die Kostenübernahme erklärt</u></p>

	<u>hat.</u>
	§ 26a Übergangsvorschriften
	<p><u>Für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2012/2013 in der Jahrgangsstufe 6 befinden sowie für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2011/2012 in der Mittelstufe an einer Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ befinden und nicht zum Schuljahr 2012/2013 in die Oberstufe wechseln, ist anstelle § 4 Absatz 6 dieser Verordnung der § 4 Absatz 6 der Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Ganztagsbetreuung für die Jahrgangsstufen 5 und 6 und für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.</u></p>

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Sonderpädagogikverordnung

(Verordnung über die sonderpädagogische Förderung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Art. I Erste ÄndVO vom 18. Februar 2012 (GVBl. 70))

§ 5 Schulergänzende Maßnahmen, Betreuungszeiten

(6) Die Konzepte für die verlässliche Halbtagsgrundschule, für die Ganztagsgrundschule in offener Form und die Ganztagsgrundschule in gebundener Form sowie die ergänzende Förderung und Betreuung gelten auch für die entsprechenden Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt; die §§ 25 bis 28 der Grundschulverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 16) sind anzuwenden.

§ 28 Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“

(1) Der Bildungsgang an der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ ist in fünf Stufen gegliedert, denen in der Regel Schülerinnen und Schüler folgenden Alters zuzuordnen sind:

1.	Eingangsstufe:	Einschulung bis 8. Lebensjahr,
2.	Unterstufe:	8. bis 11. Lebensjahr,
3.	Mittelstufe:	11. bis 13. Lebensjahr,
4.	Oberstufe:	13. bis 16. Lebensjahr,
5.	Abschlussstufe:	16. bis 18. Lebensjahr.

III. Berechnung der Gesamtkosten

Betreuungs- und Freizeitangebote für Jugendliche mit Behinderungen

Prognostische Berechnung der Betreuungskosten für die Zielgruppe der Jugendlichen mit schweren und schwerstmehrfachen Behinderungen

(Basis Schulj. 2009/10 öff. Schulen)

1. Zielgruppe und Anzahl

*(aus: Blickpunkt Schule 200/2010)

Zielgruppe/ Schulform	Förder-stufe	Anzahl Schüler FöZ GE 1 Std. Betr.	An- zahl Schü- ler 2,5 Std. Betr.	Summe
Sch. (mit Förderstufe) ab Klassenstufe 7 an Schulen mit anderen Förderschwerpunkten	I / II		29	
Schüler (mit Förderstufe) der Ober- und Abschlussstufe an FöZ mit Fö.schwerpkt. GE	I / II	409		
Sch. (ohne Förderstufe) an FöZ mit Fö.schwerpkt. GE	Oberstufe Abschlussstufe	373 429		
Schüler/innen insgesamt		1.211	29	1.240
davon 31% Teilnehmer		375	9	384
Schüler (mit Förderstufe) ab Klassenstufe 7 mit Fö.schwerpkt GE integrativ beschult an Haupt-, Real-, Gesamtschulen und Gymnasien	I / II		7	
Sch. (ohne Förderstufe) ab Klassenstufe 7 mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung integrativ beschult an Haupt-, Real-, Gesamtschulen und Gymnasien			64	
Schüler/innen insgesamt		71	71	1.311
davon 100% Teilnehmer, Begründung vgl. Inklusionsbericht			71	
Teilnehmer insgesamt		375	80	455

Festlegungen zu 2. und 3.

2. Gruppengröße				
Zumessungsrichtlinien				
geistige Entwicklung ohne Förderstufe	8 Sch.			

geistige Entwicklung mit Förderstufe I	6 Sch.			
geistige Entwicklung mit Förderstufe II	5 Sch.			
Mittelwert für die folgende Berechnung: 6 Schüler pro Gruppe				

3. Anzahl der Gruppen:		Anzahl Schüler FöZ 1 Std. Betr.	An- zahl Schü- ler 2,5 Std. Betr.	Summe
		62,57	13,33	75,90

4.1 Zeitaufwand in Erzieherwochenstunden an Förderzentren GE (1Std. Betreuung)

a) nur Unterrichtszeit				
1 Zeitstunde pro Schultag (15.00-16.00)	5			
Tage pro Woche				
190 Schultage= 38 U-Wochen				
in Zeitstunden	190	pro Jahr und Gruppe		
Summe a	190	pro Jahr und Gruppe		

4.2 Zeitaufwand an übrigen Schulen mit 2,5 Std. Betreuung

a) nur Unterrichtszeit				
2,5 Zeitstunden pro Schultag an übrigen Schulen 13.30-16.00 Uhr	475	pro Jahr und Gruppe		
Summe a	475	pro Jahr und Gruppe		

Vergütungsgruppe Vc/Vb Facherzieherin für Integration, Durchschnittssatz O/W 2010	50.240,00 €	pro VZE		
--	--------------------	---------	--	--

Arbeitsstunden in Zeitstd./Jahr	1462	pro VZE		
---------------------------------	-------------	---------	--	--

5.1 Ganztagsangebot während der Unterrichtszeiten an Förderzentren mit Förderschwerpunkt GE

190 U-Tage (15.00-16.00)

5.1.1 Erzieher/innen				
Anzahl Gruppen x 190 Zeitstd. / Arbeitsstunden		8,13	VZE	
multipliziert mit Personalkostendurchschnittssatz 2010				408.451,20 €

5.1.2 Betreuer/innen				
Erforderliche VZE Betreuer/innen		8,13	VZE	
Vgr. VI b Personalkostendurchschnittssatz 2010	42.465,00 €			
multipliziert mit Personalkostendurchschnittssatz 2010				345.240,45 €
Summe 5.1.1 und 5.1.2 Pers.kosten				753.691,65 €

6.1 Ganztagsangebot während der Unterrichtszeiten an übrigen Schulen

190 U-Tage(13.30-16.00)

6.1.1 Erzieher/innen				
Anzahl Gruppen x 475 Zeitstd. / Arbeitsstunden		4,33	VZE	
multipliziert mit Personalkostendurchschnittssatz 2010				217.539,20 €
6.1.2 Betreuer/innen				
Erforderliche VZE Betreuer/innen		4,33	VZE	
Vgr. VI b Perskostendurchschnittssatz	42.465,00 €			
multipliziert mit Personalkostendurchschnittssatz 2010				183.873,45 €
Summe 6.1.1 und 6.1.2 Pers.kosten				401.412,65 €

7. Leitungsanteil				
Leitungsanteil gem. SchulRV pro Kind und Jahr	327,00 €			
multipliziert mit Anzahl Teilnehmer				148.785,00 €
8. Sachkosten				
Durchschnittl. Sachkostenanteil gem. SchulRV pro Kind und Jahr	1.147 €			
multipliziert mit Anzahl Teilnehmer				521.885,00 €
keine Elternbeiträge				
Summe zu 5., 6., 7., 8.				1.825.774,30 €

Ganztagsangebot während der Unterrichtszeit	ge- run- det	1,8 Mio €
---	--------------------	-----------

Vorauss. Einsparungspotenzial mit neuem Modul 15.00-16.00 Uhr

Anzahl der Sch. an FöZ GE im Modul 15.00-18.00 (Schulj. 09/10)	262
Anzahl der Gruppen bei 6 Sch. pro Gruppe	Sch. 44 Gr.
Zeitaufwand Erzieher/innen	
a) Betreuung während der Unterrichtszeit	
3 Zeitstd. Pro Tag x 190 U-Tage	570 Std.
b) Betreuung während der Ferienzeit	
10 Zeitstd. Pro Tag x 40 Ferientage	400 Std.
Summe	970 Std.
Zeitaufwand für 44 Gruppen	42.680 Std.
div. durch Arbeitszeit Erz. 1462 Std./Jahr	29,19 VZE
bei 22 Gruppen	21.340 Std.
div. durch Arbeitszeit Erz. 1462 Std./Jahr	14,6 VZE
neu:	
50% d. Sch. wählen Modul 15.00-16.00 Uhr	131
Anzahl der Gruppen bei 6 Sch. pro Gruppe	Sch. 22 Gr.
Zeitaufwand Erzieher/innen	
a) Betreuung während der Unterrichtszeit	
1 Zeitstd. Pro Tag x 190 U-Tage	190 Std.
b) Betreuung während der Ferienzeit	
8 Zeitstd. Pro Tag x 40 Ferientage	320 Std.
Summe	510 Std.
Zeitaufwand für 22 Gruppen	11.220 Std.
div. durch Arbeitszeit Erz. 1462 Std./Jahr	7,67 VZE
Einsparung in VZE	7,67
* Personalkostendurchschnittssatz	-14,6 -6,93 - 348.163,20 €